

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
einer Magistra der Rechtswissenschaften
an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Karl-Franzens-Universität Graz

Konflikte mit der kurdischen Sprache in der Türkei

eingereicht von

Hülya Ocak

bei

Univ.-Prof. Dr. Josef Marko

Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches
Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre

Graz, Juli 2014

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die eingereichte Diplomarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient habe. Ich versichere ferner, dass ich diese Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als wissenschaftliche Arbeit vorgelegt habe.

Graz, Juli 2014

Unterschrift:

Soweit Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen, nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Unterschiede zwischen der türkischen und kurdischen Sprache	1
1. Teil: Minderheitenterminologie	3
a. Türkischer Minderheitenbegriff	3
Das Minderheitenverständnis des türkischen Verfassungsgerichts	3
Sind Kurden eine Minderheit in der Türkei?	6
Wer sind in der Türkei Minderheiten?	7
b. Universeller Minderheitenbegriff	8
c. Eine Gegenüberstellung der türkischen und internationalen Minderheitendefinitionen	11
2. Teil: Nationaler Bereich	13
a. Ungelöstes Problem: Unterricht in der Muttersprache	13
Definition der Muttersprache nach Skutnabb-Kangas	13
Grundsatz der Einheitlichkeit (ein Staat – ein Volk – eine Sprache)	15
Änderungsverbot Art 4 TV	17
Unterrichtssprache Art 42 TV	20
Was sagt das türkische Verfassungsgericht zu Art 42 TV?	20

Aktuelle Situation der kurdischen Schüler in der Türkei.....	24
Anzahl der Kurdisch sprechenden Bevölkerung.....	26
Urteil des EGMR im Fall Eđitim ve Bilim Emekçileri Sendikası (Gewerkschaft von Angestellten in Bildung und Wissenschaft), kurz „Eđitim-Sen“, gegen die Türkei vom 25.9.2012.	27
Änderungsvorschläge bezüglich kurdischen Unterrichts in den staatlichen Schulen.....	31
b. Gelöste Probleme:	34
Kurdische Privatschule, Kurse.....	34
Fernsehen und Radio in kurdischer Sprache.....	37
Art 81 türkisches Parteiengesetz.....	39
Ortstafelnamen und Personennamen	41
Verteidigung in kurdischer Sprache vor Gericht	43
3. Teil: Internationaler Bereich	44
a. Beitrittsverhandlungen der EU mit der Türkei	44
b. Völkerrechtliche Verträge	49
Verträge, die mit oder ohne Vorbehalt seitens der Türkei ratifiziert wurden:	50
VN-Kinderrechtskonvention.....	50
IPbpR vom Dezember 1966.....	52
Verbot der Benachteiligung in Art 14 EMRK, Recht auf Bildung Art 2 1.ZP EMRK anhand des Belgischen Sprachenfalles vom Juli 1968	54

Recht auf ein faires Verfahren Art 6 Abs 3 lit e EMRK.....	56
Charta von Paris.....	56
Verträge, die nicht seitens der Türkei ratifiziert wurden:	57
Konvention gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	57
Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten	57
Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen	60
Sonstige Verträge, die ratifiziert wurden:	62
Resolution zur Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	62
Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension	63
4. Teil: Schlussbemerkungen	64
Literaturverzeichnis mit deutscher Übersetzung	65
Liste der Judikatur	69
Online Zeitung mit deutscher Titelübersetzung	70
Sonstige Internetquelle	71

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
AKP	Adalet ve Kalkınma Partisi (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung)
Art	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CHP	Cumhuriyet Halk Partisi (Republikanische Volkspartei)
DEHAP	Demokratik Halk Partisi (Demokratische Volkspartei)
BDP	Barış ve Demokrasi Partisi (Partei des Friedens und der Demokratie)
EGMR	Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
Hrsg	Herausgeber
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
iVm	in Verbindung mit
leg cit	legis citatae
lit	litera
MHP	Milliyetçi Hareket Partisi (Partei der Nationalen Bewegung)
SDE	Stratejik düşünce enstitüsü (Institut für strategisches Denken)
TBB	Türkiye Barolar Birliği (Vereinigung türkische Rechtsanwälter)

TESEV	Türkiye Ekonomik ve Sosyal Etüdler Vakfı (Türkische Stiftung für wirtschaftliche und soziale Studien)
TRT	Türkiye Radyo ve Televizyon Kurumu (Türkische Rundfunk- und Fernsehanstalt)
TÜSIAD	Türk Sanayicileri ve İşadamları Derneği (Vereinigung türkischer Industrieller und Geschäftsleute)
TV	Türkische Verfassung von 1982
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
vgl	vergleiche
VN	Vereinten Nationen
ZP	Zusatzprotokoll

Einleitung

Unterschiede zwischen der türkischen und kurdischen Sprache

Menschen, die weder Türkisch noch Kurdisch beherrschen, meinen oft, dass Kurdisch eine Sprache ist, die nur geringe Differenzen gegenüber dem Türkischen aufweist. Diese Personen glauben, dass Kurdisch und Türkisch ähnliche Sprachen sind wie beispielsweise österreichisches und das schweizerisches Deutsch. Eine solche ähnliche Verbindung zwischen zwei Sprachen, die man durch genaues Hinhören teilweise verstehen kann, besteht zwischen der türkischen und kurdischen Sprache nicht, allerdings gibt es sie zwischen Türkisch und Aserbaidshanisch. Aufgrund der Gemeinsamkeiten der beiden Staaten entstand auch der Satz: „*Iki devlet tek millet.*“ (Zwei Staaten, ein Volk.)

Erkennbar ist, dass das Kurdische mehr grammatikalische Ähnlichkeiten mit der deutschen Sprache hat als mit der türkischen. Meiner eigenen Erfahrung zufolge ist Folgendes besonders auffällig: Wenn ein Kurdisch sprechendes Kind Türkisch lernt, hört man bei ihnen später, selbst wenn sie akademisch gebildet sind, ein gebrochenes Türkisch. Dagegen kann ein Türke mit kurdischen Wurzeln, wenn er sich bemüht, das Deutsche zu lernen, und sprachbegabt ist, im Laufe der Jahre fließend Deutsch sprechen.

Um diese Unterschiede zwischen der kurdischen und türkischen Sprache zu verdeutlichen, werden nachfolgend Differenzen aufgelistet, was allerdings keinen umfangreichen Vergleich der beiden Sprachen gestattet.

Beispielsweise können auf Türkisch niemals zwei Vokale nebeneinander am Anfang eines Wortes geschrieben werden. Aus diesem Grund hört man bei Personen mit türkischer Muttersprache, die in Österreich leben, immer wieder Wörter wie „Istraße“ anstatt „Straße“. Im Kurdischen besteht dagegen kein Verbot, zwei Vokale nebeneinander zu stellen.

Im Türkischen gibt es kein grammatikalisches Geschlecht (männlich, weiblich, sächlich), während die kurdische Sprache Unterschiede zwischen er, sie und es macht.¹

Es existieren auch Differenzen bei Aussagen wie zum Beispiel der Nennung der Uhrzeit. Im Türkischen kennt man kein „halb eins“ wie im Kurdischen, man sagt „zwölf Uhr dreißig“.²

Der Satz „*Ich versuche es*“ soll die Unterschiedlichkeit der beiden Sprachen verdeutlichen. Auf Kurdisch lautet der Satz „*Ez dikim nakim*“ und in der türkische Sprache „*Ben deniyorum*“.

Das kurdische Alphabet umfasst die Buchstaben „q“, „x“ und „w“, wogegen dem türkischen Alphabet diese fremd sind. An diesem Punkt ist das türkische Buchstabengesetz zu erwähnen, welches durch Art 2 die öffentlichen Einrichtungen und Behörden verpflichtet, das türkische Alphabet zu verwenden. In der Folge wird die Benützung der kurdischen Sprache mittelbar beschränkt.³ Im Herbst 2013 wurde im Zuge der „*demokratischen Öffnung*“⁴ verlautbart, dass bezüglich Art 2 Buchstabengesetz Änderung stattfinden würden. Im März 2014 wurde Art 222 des türkischen Strafgesetzes aufgehoben. Diese Bestimmung stellte bis dahin Personen unter Strafe, die etwa gegen das Buchstabengesetz verstoßen hatten, indem sie die verbotenen Buchstaben verwendeten.⁵ Dann gab es erste Anzeichen, dass Art 2 des türkischen Buchstabengesetzes aufgehoben wird, doch sind diese Änderungen noch nicht kundgemacht worden. Durch diese gesetzlichen Änderungen sollen die kurdischen Namen und Nachnamen, die die verbotenen Buchstaben beinhalten, erlaubt werden. Aufgrund der neuen Regelung soll es möglich werden, einmalig eine Namensänderung durchzuführen und einen kurdischen Namen anzunehmen, welcher ein q, x oder w beinhaltet.⁶

¹ *Tekin*, Dilimiz varlığımız dilimiz kimliğimizdir (2013) 94.

² *Tekin*, Dilimiz varlığımız 97.

³ Online Zeitung <http://www.bursahakimiyet.com.tr/haber/turkiye/devrim-kanununda-surpriz-degisiklik-34615.html> (15.06.2014)

⁴ Unter dem Namen demokratische Packung verabschiedet der türkische Nationalrat weiterentwickelte Gesetze unter anderem im Bereich „Verbotene Sprachen“.

⁵ Online Zeitung <http://www.adaletbiz.com/ceza-hukuku/5237-sayili-turk-ceza-kanununun-112113ve-115-maddenin-2fikrasi122-maddesi-degisti-ve-222-maddesi-yururlukten-kaldirildi-h13123.html> (15.06.2014)

⁶ Online Zeitung <http://www.memurlar.net/haber/422057/> (15.06.2014)

1. Teil: Minderheitenterminologie

a. Türkischer Minderheitenbegriff

Das Minderheitenverständnis des türkischen Verfassungsgerichts

In der Entscheidung bezüglich der Schließung der Sozialistischen Partei schreibt das türkische Verfassungsgericht hinsichtlich der Minderheiten iVm den Kurden in der Türkei Folgendes vor: „*Lozan Barış Antlaşması'yla 18 Ekim 1925 günlü, "Türkiye ve Bulgaristan arasındaki Dostluk Antlaşması"nda sayılanlar dışında Türkiye'de "azınlık" ya da "ulusal azınlık" bulunmamaktadır. Diğer kökenli yurttaşlar gibi Kürt kökenli yurttaşların da kimliklerini belirtmeleri yasaklanmamış, azınlık ve ayrı ulus olmadıkları, Türk Ulusu dışında düşünilemeyecekleri devlet bütünlüğü içinde anlatılmıştır. Lozan Barış Antlaşması'na göre, ancak Müslüman olmayanlar azınlık olarak kabul edilmiştir.*“⁷

(In der Türkei sind keine Minderheiten oder nationale Minderheiten zu finden außer jene, die im Lausanner Vertrag und im Friedensvertrag zwischen Bulgarien und der Türkei vom 18. Oktober 1925 angeführt sind. Staatsbürgern mit kurdischen Wurzeln ist es nicht verboten, ihre Herkunft zu nennen; dasselbe gilt auch für Staatsbürger mit anderen Wurzeln. Zu beachten ist aber, dass sie keine Minderheiten und auch nicht Teil eines anderen Volkes sind. Kurden sind Teil der Staatsgemeinschaft. Nach dem Lausanner Vertrag sind nur nicht Muslime Minderheiten.)

In der türkischen Judikatur wird deutlich gemacht, dass nur jene Gruppen zu den Minderheiten zählen, die im Lausanner Vertrag vom 24.7.1923 und im Friedensvertrag mit Bulgarien vom 18.10.1925 genannt sind. Daraus folgt, dass als Basis ein bi- oder multilateraler Vertrag vorliegen muss, aus dem hervorgeht, welche Gruppe als Minderheit identifiziert wird.⁸ Mit anderen Worten ist es im türkischen Recht Voraussetzung, dass die türkische Republik die jeweilige Gruppe als

⁷ Sosyalist Parti Kararı; E.1991/2 (Parti Kapatma), K.1992/1, RG:25.10.1992, 21386, s. 78.

⁸ Çavuşoğlu, Uluslararası İnsan Hakları Hukukunda Azınlık Hakları (2001) 28.

Minderheit anerkennt.⁹ Alle anderen ethnischen Gruppen, die als Grundlage keinen bi- oder multilateralen Vertrag haben, sind keine Minderheiten.¹⁰

Obwohl die türkische Rechtsordnung eine Trennung zwischen Staat und Religion aufweist, ist eine weitere Prämisse für die Anerkennung als Minderheit, dass man nicht dem Islam angehört. Das türkische Verfassungsgericht betont in mehreren Entscheidungen, dass nur jene Gruppen, die nicht dem Islam angehören, Minderheiten sein können. Die sprachlichen und ethnischen Elemente alleine entsprechen nicht den türkischen Minderheitenbegriff.¹¹

In den Entscheidungen des türkischen Verfassungsgerichts wird deutlich gemacht, dass es selbstverständlich für Staaten ist, die eine gewisse Größe haben, unterschiedliche Sprachen, Religionen und Sitten aufzuweisen. Allein die Begründung, dass eine Sprache von mehreren Menschen gesprochen wird, genügt nicht, dass laut türkischer Judikatur eine Minderheit anerkannt wird. Dass man jede einzelne Differenz als Minderheit qualifiziert, ist mit der Einheitlichkeit eines Staates nicht vereinbar. Darüber hinaus gibt es mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede zwischen den Kurden und Türken. Zudem gibt es in der Türkei laut türkischer Judikatur keine Region, wo ausschließlich Kurden leben.¹²

Während der Zeit des Osmanischen Reiches gab es in der heutigen türkischen Region Zuwanderungen aus dem Kaukasus (Russland, Georgien, Armenien und Aserbaidschan), den Balkanstaaten, Afrika und aus dem Nahen Osten. Als die Türkei gegründet wurde, blieben zahlreiche ethnische Gruppen übrig, die mittlerweile eine gemeinsame Kultur, Geschichte, Religion und dieselben Moralvorstellungen hatten. Diese ethnischen Gruppen bildeten das türkische Volk. In den Entscheidungen bezüglich Schließung der kurdischen Parteien wird deutlich gemacht, dass es in der Wirklichkeit schwer vereinbar ist, ein Volk wie in der Türkei, das aus zahlreichen ethnischen Gruppen besteht, durch Begriffe wie Minderheiten oder Mehrheiten zu trennen. Diese Vorgehensweise würde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

⁹ Çavuşoğlu, Azınlık Hakları: Avrupa Standartları ve Türkiye Bir Karşılaştırma, in *Kaboğlu* (Hrsg), Ulusal, Ulusalüstü ve Uluslararası Hukukta Azınlık Hakları, Istanbul Barosu Yayınları (2002) 124 (124).

¹⁰ İnanç, Uluslararası Belgelerde Azınlık Hakları (2004) 47.

¹¹ E 2007/1 (Parti Kapatma), K. 2009/4, RG: 11.12.2009, .s.112. E.2002/146, K.2002/201, RG:11.12.2003, 25282, s. 26.

¹² vergl. Sosyalist Parti Kararı; E.1991/2 (Parti Kapatma), K.1992/1, RG:25.10.1992, 21386, s. 78.

verstoßen, weil die ethnischen Gruppen an der Gründung der türkischen Republik beteiligt waren.¹³

Atatürk schreibt: „*Türkiye Cumhuriyetini kuran Türkiye halkına Türk Ulusu denir.*“ (Zu jener türkischen Bevölkerung, die die Republik Türkei gegründet hat, sagt man türkische Nation.) Dieser Satz wurde bei der Erstellung des türkischen Verfassungsgesetzes (TV) herangezogen. Innerhalb der ethnischen Gruppen des türkischen Staatsvolkes gibt es keine Minderheiten oder Mehrheiten. Ohne Berücksichtigung der ethnischen Gruppen sind alle türkischen Staatsbürger gemäß Art 66 TV „Türken“. ¹⁴ Der Zweck dieser Regelung liegt darin, dass innerhalb des Volkes mit türkischer Staatsbürgerschaft eine Gleichbehandlung erzielt wird. Man versucht durch diese Bestimmung Benachteiligungen der ethnischen Gruppen vorzubeugen.¹⁵

Das türkische Verfassungsgericht betont, dass der Begriff „Türk“ (Türke) kein nationalistischer Begriff ist, sondern nur bedeutet, dass man die türkische Staatsbürgerschaft besitzt. Diese Bestimmung hat nicht zum Ziel, ethnische Gruppen zu ändern oder zu assimilieren.¹⁶

Die türkische Judikatur schreibt, dass alle ethnischen Gruppen in der Türkei ohne Diskriminierung basierend auf ihrer Ausbildung und ihrem Willen jeden Beruf ausüben können. Die Kurden können Richter, Ärzte und Abgeordnete werden. Es gibt diesbezüglich keinerlei Beschränkungen, so das Verfassungsgericht.¹⁷

¹³ Demokrasi ve Değişim Parti Kararı; E.1995/1 (Siyasî Parti-Kapatma), K.1996/1, RG: 23.10.1997, 23149, s. 54.

¹⁴ Demokrasi Parti Kararı; E.1993/3 (Parti Kapatma), K.1994/2, RG:30.06.1994, 21976, s. 92.

¹⁵ Sosyalist Parti Kararı; E.1991/2 (Parti Kapatma), K.1992/1, RG:25.10.1992, 21386, s. 80.

¹⁶ Demokrasi ve Değişim Parti Kararı; E.1995/1 (Siyasî Parti-Kapatma), K.1996/1, RG: 23.10.1997, 23149, s. 54.

¹⁷ Demokrasi Parti Kararı; E.1993/3 (Parti Kapatma), K.1994/2, RG:30.06.1994, 21976, s. 92.

Sind Kurden eine Minderheit in der Türkei?

Auf diese Frage ist eindeutig mit Nein zu antworten. Das Religionsbekenntnis der Kurden in der Türkei ist der Islam. Es gibt zwar Unterschiede zwischen sunnitischen und alawitischen Kurden, beide Abspaltungen gehören aber dem Islam an. Die Alewiten bilden die größte religiöse Minderheit in der Türkei. Es gibt die Meinung, die von einer kleinen Gruppe der Alewiten vertreten wird, dass diese nicht zum Islam dazuzählen. Diese Ansicht wird meist mit der Begründung abgewiesen, dass die Alewiten kein eigenes heiliges Buch haben. Immerhin glauben sie auch an den Koran. Allgemein gehören die Kurden dem islamischen Glauben an. Für sie besteht auch kein bi- oder multilateraler Vertrag, in dem die Türkei diese Gruppe als Minderheit anerkennt; die kurdische Gruppe sieht sich selber auch nicht als Minderheit. DEHAP¹⁸ hat die Fortschrittsberichte der EU stark kritisiert, weil in diesen Berichte die Kurden als Minderheit genannt werden. Die Abgeordneten der Kurdischen Partei sind ebenfalls der Ansicht, dass sie nicht zu den Minderheiten in der Türkei zählen. Sie sind der Überzeugung, dass sie die Mehrheit bilden und die eigentlichen Gründer der Türkei sind.¹⁹

Meiner Ansicht nach sollten sowohl die Türken mit kurdischen Wurzeln als auch die Türken anerkennen, dass die Kurden eine Minderheit sind. Schließlich kann man bei einer zahlenmäßig kleineren Gruppe nicht von einer Mehrheit sprechen. Die Kurden sollten auf ihre Minderheitenrechte pochen, denn die eigene – falsche – Wahrnehmung als Mehrheit verzögert nur die Lösung der kurdischen Probleme.

In der Türkei leben ungefähr 75,81 Millionen²⁰ Menschen, davon sind ungefähr 15 bis 20 Millionen Kurden. Die genaue Anzahl der Kurden ist unbekannt, weil sich viele entweder freiwillig assimiliert haben oder ihre Herkunft aus Furcht, benachteiligt zu werden, verheimlichen.

Zudem wird vom türkischen Verfassungsgericht vertreten, dass ohnehin kaum Menschen rein kurdischer Abstammung in der Türkei vorzufinden sind, weil sie sich im Laufe der Jahre mit

¹⁸ DEHAP war eine kurdische Partei, die sich 2005 aufgelöst hat.

¹⁹ Hekimoğlu, Azınlık hakları ve Türkiye (2007) 62ff.

²⁰ <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/19318/umfrage/gesamtbevoelkerung-in-der-tuerkei/> (23.04.2014)

Türken verehelicht haben. So sind im jetzigen Jahrhundert Gruppen vorzufinden, die aus einer kurdisch-türkischen Mischung bestehen.²¹

Wer sind in der Türkei Minderheiten?

Nach türkischer Judikatur werden in der Türkei die Griechen, Juden und Armenier als Minderheiten, welche die türkische Staatsbürgerschaft und in der Türkei ihren Wohnsitz haben, anerkannt.²² Als Rechtsgrundlage wird der Lausanner Vertrag²³ Art 37 bis 45 herangezogen, denn diese Bestimmungen behandeln jene Gruppen, die nicht dem Islam angehören, als Minderheiten. Obwohl der Lausanner Vertrag keine taxative Aufzählung der Minderheiten beinhaltet, werden Assyrer und Chaldäer, die ebenfalls nicht dem Islam angehören, nicht als Minderheiten anerkannt. In der türkischen Lehre wird die Vorgangsweise des türkischen Verfassungsgerichts stark kritisiert. Es wird betont, dass man auch alle, die keine Moslems sind, als Minderheit anerkennen sollte, wenn man den Lausanner Vertrag heranzieht, weil in diesem Vertrag keine Ausnahmen genannt sind.²⁴

Laut dem Friedensvertrag mit Bulgarien werden die bulgarischen Orthodoxen als Minderheit anerkannt, wenn sie die türkische Staatsbürgerschaft haben und in der Türkei leben.²⁵

²¹ E.1996/1 (Parti Kapatma), K.1997/1, RG:26.6.1998, 23384 s. 72.

²² E.2002/146, K.2002/201, RG:11.12.2003, 25282, s. 30.

²³ Der Vertrag umfasst nicht die Kurden, weswegen der Lausanner Vertrag in dieser Arbeit nicht berücksichtigt wird.

²⁴ *Oran*, Küreselleşme ve Azınlıklar⁵ (2000) 155f.

²⁵ E.2002/146, K.2002/201, RG:11.12.2003, 25282, s. 26.

b. Universeller Minderheitenbegriff

Obwohl der Minderheitenbegriff in den internationalen Verträgen mehrmals verwendet wird, existiert keine Legaldefinition der internationalen Minderheiten.²⁶

Das Völkerrecht sieht die Existenz der Minderheiten nicht als ein juristisches, sondern als ein faktisches Problem.²⁷

Zwei Berichte können für die internationale Minderheitendefinition herangezogen werden. 1978 wurde der erste Bericht von *Capotorti* entwickelt, und 1985 erstellte *Deschênes* einen weiteren Bericht. Der zweite Bericht beinhaltet nur geringfügige Ergänzungen.²⁸

Capotorti schlug folgende Minderheitendefinition vor: „*A group numerically inferior to the rest of the population of a State, in a non-dominant position, whose members - being nationals of the State - possess ethnic, religious or linguistic characteristics differing from those of the rest of the population and show, if only implicitly, a sense of solidarity, directed towards preserving their culture, traditions, religion or language.*“

Deschênes versteht unter Minderheiten „*[A] group of citizens of a State, constituting a numerical minority and in a non-dominant position in that state, endowed with ethnic, religious or linguistic characteristics which differ from those of the majority of the population, having a sense of solidarity with one another, motivated, if only implicitly, by a collective will to survive and whose aim is to achieve equality with the majority in fact and law.*“

Im Bericht von *Deschênes* steht außerdem, dass es sich bei den Minderheiten um eine Gruppe handelt, die das Ziel hat, in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht gleich wie die Mehrheit behandelt zu werden.²⁹

Wenn man den internationalen Minderheitenbegriff analysiert, erkennt man auf der einen Seite objektive Elemente und auf der anderen Seite subjektive. Beachtlich sind die subjektiven

²⁶ *Çavuşoğlu*, *Uluslararası İnsan Hakları* 33.

²⁷ *Nal*, *Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi Hukukunda* (2010) 11.

²⁸ *İnanç*, *Azınlık Hakları* 20.

²⁹ *Hekimoğlu*, *Azınlık hakları* 55f.

Komponenten genauso wie die objektiven. Diese beiden Kriterien sind stark ineinander verflochten.

Subjektive Kriterien sind, dass der gemeinsame Wille besteht, zusammen zu leben, dass man den Willen hat, Unterschiede wie insbesondere Sprache, Kultur und Gebräuche zu schützen und zu fördern, und dass man den Wunsch hat, gleich wie die Mehrheit behandelt zu werden.³⁰

Sollte eine Gruppe den Willen haben sich zu assimilieren, so kann sie nicht zu den Minderheiten gezählt werden. Mit anderen Worten, wenn das Wissen und der Wille einer Gruppe, die objektiven Kriterien zu schützen und fördern, nicht existieren, dann ist sie keine Minderheit.³¹ Ein sogenanntes Solidaritätsgefühl muss vorliegen. Unerheblich ist nach dieser Definition, ob die Gruppe diesen Willen nach außen zeigt oder verheimlicht.³²

Die objektiven Kriterien sind insbesondere, dass man Unterschiede hinsichtlich ethnischer, sprachlicher oder religiöser Bereiche im Vergleich zur Mehrheit hat, dass man keine dominante Stellung im jeweiligen Staat hat, wie es beispielsweise der Fall bei den Weißen in Südafrika ist, und dass man die Staatsbürgerschaft des Aufenthaltsstaates besitzt.³³

Nach *Capotorti* fallen Einwanderer und Ausländer nicht unter den Minderheitenbegriff. Im Unterschied zu *Capotorti* wird im Generalkommentar des VN-Menschenrechtsausschusses zu Art 27 IPbpR behauptet, dass die Staatsangehörigkeit kein konstitutives Merkmal darstellt.³⁴ Wesentliches Merkmal ist hier auch, dass dann von Minderheiten gesprochen wird, wenn eine Gruppe zu einer kleineren Gruppe im Vergleich zum übrigen Staatsvolk gezählt wird.³⁵

Das Komitee für Menschenrechtsausschuss der VN schreibt über die Minderheitenrechte iVm Art 27 IPbpR Folgendes: „*The existence of an ethnic, religious or linguistic minority in a given State party does not depend upon a decision by that State party but requires to be established by*

³⁰ *Arsava*, Azinlık kavramı ve azinlık haklarının uluslararası belgeler ve özellikle medeni ve siyasi haklar sözleşmesinin 27. maddesi ışığında incelenmesi (1993) 116.

³¹ *Oran*, Küreselleşme⁵ 37ff.

³² *Nal*, Avrupa İnsan Hakları 16.

³³ *Arsava*, Azinlık kavramı 115.

³⁴ *Gornig*, Die Definition des Minderheitenbegriffs aus historisch-völkerrechtlicher Sicht, in *Blumenwitz* (Hrsg), Ein Jahrhundert Minderheiten- und Volksgruppenschutz (2001) 19 (38f).

³⁵ *Gornig* in *Blumenwitz* 37.

objective criteria.“³⁶ Es wird hier deutlich gemacht, dass ein Staat nicht selbst entscheiden kann, ob eine Gruppe in seinem Hoheitsgebiet als Minderheit identifiziert wird oder nicht. Vielmehr ist die Entscheidung von objektiven Gegebenheiten³⁷ abhängig.

Oran, ein türkischer Politikwissenschaftler, versucht den Minderheitenbegriff zu erklären. Nach seiner Ansicht sind Minderheiten eine zahlenmäßig kleinere Gruppe im Vergleich zur restlichen Bevölkerung eines Staates, die keine dominante Stellung errungen hat und unterschiedliche Merkmale aufweist als die Mehrheit. Welche unterschiedlichen Merkmale darunter fallen listet *Oran* nicht auf. Vielmehr erwähnt er, dass diese Personen in mancher Situation begleitet von einem „Unterdrückungsgefühl“ sind. Nach *Oran* sind nicht nur die Kurden, Armenier und dergleichen Minderheiten, sondern auch Transsexuelle, Transvestiten und sogar Frauen.³⁸

Sowohl in der Türkei als auch auf internationaler Ebene hat sich die Erweiterung des Minderheitenbegriffs auf andere Aspekte als sprachliche, ethnische und religiöse nicht durchgesetzt. Merkmale einer gesellschaftlichen Randgruppe wie Homosexualität konstituieren daher keine Minderheit.³⁹

³⁶ <http://www1.umn.edu/humanrts/gencomm/hrcom23.htm> (13.03.2014)

³⁷ Die objektiven Kriterien wurden bereits oben erläutert.

³⁸ *Nal*, Avrupa İnsan Hakları 18.

³⁹ *Gornig* in *Blumenwitz* 37.

c. Eine Gegenüberstellung der türkischen und internationalen Minderheitendefinitionen

Türkischer Minderheitenbegriff	Internationaler Minderheitenbegriff
<p>Ein wesentliches Merkmal des türkischen Minderheitenverständnisses ist die Abgrenzung, ob eine Gruppe dem Islam angehört oder nicht. Als Minderheit können nur Personen definiert werden, die keine Moslems sind.</p>	<p>Der internationale Begriff umfasst nicht nur den religiösen Aspekt, sondern auch den sprachlichen und den ethnischen.</p>
<p>Die türkische Judikatur erfordert eine Anerkennung seitens des Staats. Der Staat muss einen Vertrag für die Minderheit erstellen.</p>	<p>Der VN-Menschenrechtsausschuss kommentiert zu Art 27 IPbpR, dass es von der Zustimmung des Aufenthaltsstaates unabhängig ist, ob eine Gruppe als Minderheit zu bewerten ist.</p>
<p>Die Minderheit muss die türkische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Wohnsitz in der Türkei haben.</p>	<p>Grundsätzlich setzt der internationale Minderheitenbegriff eine Staatsbürgerschaft des Aufenthaltsstaates voraus. Diese Ansicht wurde mit dem Generalkommentar des VN-Menschenrechtsausschusses zu Art 27 IPbpR widerrufen.</p>
<p>Im türkischen Recht wird nicht auf objektive und subjektive Gegebenheiten eingegangen. Das Identitätsgefühl ist unerheblich.</p>	<p>Auf internationaler Ebene ist die Erfüllung der objektiven und subjektiven Kriterien erforderlich.</p>

In der Türkei bestimmt das Verfassungsgericht anhand dem Lausanner Vertrag und Friedensvertrag mit Bulgarien, wer die Minderheiten sind. Dabei zählt dass Gericht nur vier Gruppen auf: Juden, Armenier, Griechen und bulgarische Orthodoxen.

Eine solche taxative Aufzählung besteht nach internationalem Recht nicht.

2. Teil: Nationaler Bereich

a. Ungelöstes Problem: Unterricht in der Muttersprache

Definition der Muttersprache nach Skutnabb-Kangas

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, was unter Muttersprache verstanden wird. *Skutnabb-Kangas* ist eine bekannte Sprachwissenschaftlerin für die Kurden.⁴⁰ Sie beschäftigt sich mit Minderheitensprachen und insbesondere mit der kurdischen Sprache in der Türkei; das Konzept des Linguizismus⁴¹ ist auf ihren Namen zurückzuführen.

Skutnabb-Kangas definiert Muttersprache anhand der folgenden Tabelle:⁴²

CRITERION	DEFINITION
ORIGIN	the language one learned first
IDENTIFICATION a. internal. b. external	a. the language one identifies with b. the language one is identified as a native speaker of by others
COMPETENCE	the language one knows best
FUNCTION	the language one uses most

Grundsätzlich definiert *Skutnabb-Kangas* die Muttersprache als „*the language one learned first*“.

⁴⁰ *Tekin*, Dilimiz varlığımız 10.

⁴¹ Man versteht unter diesen Begriff eine unsachlich gerechtfertigte Abneigung und Herabsetzung gegenüber Sprachen.

⁴² <http://www.tove-skutnabb>

[kangas.org/pdf/Tove_Skutnabb_Kangas_The_human_right_to_a_mother_tongue_in_revitalising_Indigenous_languages_UC_Davis_7_8_May_2010.pdf](http://www.tove-skutnabb.org/pdf/Tove_Skutnabb_Kangas_The_human_right_to_a_mother_tongue_in_revitalising_Indigenous_languages_UC_Davis_7_8_May_2010.pdf) (13.3.2014)

Dem Bericht der UNESCO zufolge versteht man unter Muttersprache die Sprache, die man als Kind erlernt hat.⁴³

Sie erklärt, dass eine Person mehrere Muttersprachen haben kann. Darüber hinaus kann sich die Muttersprache im Laufe des Lebens ändern.⁴⁴ Für sie existieren mehrere Definitionen von Muttersprache.

Probleme treten auf, wenn die Rede von Minderheitensprache ist. Schon von Anfang an schließt *Skutnabb-Kangas* die Muttersprachendefinition für Minderheiten nach Fähigkeiten und Funktion aus. Die Wissenschaftlerin meint, dass die Definition der Muttersprache anhand von jemandes Fähigkeiten keine gerechte Definition anbietet, weil Minderheitensprachen wie zum Beispiel in der Türkei in staatlichen Schulen nicht unterrichtet werden. Allein aus dieser Tatsache resultiert, dass Kurden die türkische Sprache besser beherrschen können als ihre kurdische Muttersprache.

Unter Definition nach Funktion versteht *Skutnabb-Kangas* eine Sprache, die jemand am meisten verwendet. Nach *Skutnabb-Kangas*' Meinung ist die Heranziehung dieser Definition ebenfalls „unfair“, weil die Entscheidung für die Sprache der Mehrheit sowohl bei der Arbeit als auch im Privatleben nicht auf Freiwilligkeit des Individuums beruht. Sie schreibt, dass die Muttersprachen anhand der Funktion „unfair“ ist, weil die Definitionen nach Fähigkeiten und Funktion Menschenrechte nicht achten, insbesondere die Entscheidung zu treffen, was die eigene Muttersprache ist, einschneidet.

Übrig bleiben zwei Modelle für eine Definition von Muttersprache, welche nach *Skutnabb-Kangas* für Minderheitensprachen plausibel sind. Bei der ersten Definition ist die Rede von jener Sprache, die jemand als erste erlernt. Probleme treten in diesem Fall auf, wenn insbesondere die Eltern assimiliert wurden und die Sprache derer Eltern nicht beherrschen, sodass sie den Kindern nicht weitergeben können. Die Definition nach Identifikation bleibt somit als mögliche Definition der Muttersprache für Minderheiten übrig. In diesem Fall wird unter Muttersprache jene Sprache, mit der sich die Person identifiziert, verstanden.⁴⁵

⁴³ Koçak, Çok-Kültürlülük açısından dil hakları (2013) 203.

⁴⁴ Koçak, dil hakları 202f.

⁴⁵ http://www.tove-skutnabb-kangas.org/pdf/Tove_Skutnabb_Kangas_Mother_tongue_definitions.pdf (7.4.2014)

Grundsatz der Einheitlichkeit (ein Staat – ein Volk – eine Sprache)

Art 3 TV schreibt: „*Türkiye Devleti Ülkesi ve Milleti ile bölünmez bir bütündür. Dili Türkçedir.*“⁴⁶ (Der türkische Staat und sein Volk sind ein unteilbares Ganzes. Die Sprache ist Türkisch.)

Die türkische Republik ist ein Einheitsstaat, der auch als Zentralstaat bekannt ist. Die Einheitlichkeit des Staates und des Volkes war eines der wichtigsten Ziele der Türkei während des Unabhängigkeitskrieges. 1982 wurde Art 3 TV durch den Zusatz ergänzt, dass die Sprache Türkisch ist.⁴⁷

In der Türkei wird die Pflicht, Gemeinsamkeit und Einheit des Staates zu schützen, genannt, wenn von Minderheiten gesprochen wird. Kein Staat hat aus Furcht vor der Trennung des eigenen Staatsgebietes Minderheiten jemals volle Unabhängigkeit gewährt. Die völlige Unabhängigkeit der Minderheiten zu verlangen wäre gegenüber den jeweiligen Staat eine Blindheit. Daraus sollte nicht abgeleitet werden, dass Staaten die Minderheiten gegen ihren Willen assimilieren sollen; Staaten sollten vielmehr versuchen, klügere Integrationsmaßnahmen zu setzen.

In den Entscheidungen bezüglich des Verbots der kurdischen Parteien wird immer wieder erklärt, dass die Parteien nicht das Recht haben, Teile der Bevölkerung von der Mehrheit auszunehmen, und diese Personen die Stellung der Minderheiten zuzuschreiben. Das Verfassungsgericht meint in mehreren Entscheidungen, dass diese Vorgehensweise nichts weiter bedeutet, als die Einheit des türkischen Staats zu gefährden und Teile der Bevölkerung gegeneinander aufzuhetzen.

In der Entscheidung bezüglich des Verbots der Demokratischen Volkspartei wird vom türkischen Verfassungsgericht deutlich gemacht, dass der Grundsatz der Einheitlichkeit das kurdische Volk davor schützt, als Minderheit abgestempelt zu werden. Zudem zielt der Grundsatz der Einheitlichkeit darauf ab, die sprachlichen und ethnischen Gruppen vor Nationalismus zu bewahren und zugleich Gleichbehandlung zu gewährleisten.

⁴⁶ <http://www.anayasa.gov.tr/Mevzuat/Anayasa1982/> (26.03.2014)

⁴⁷ *Derdiman*, *Anayasa Hukuku*² (2011) 362.

Unverzichtbare Komponenten dieser Bestimmung sind die gemeinsame Sprache, gemeinsame Kultur und gemeinsame Ausbildung. Diese Gemeinsamkeiten sind nicht nur rechtlicher und politischer Natur, sondern auch geschichtlicher und soziologischer. Wesentlich ist für das türkische Verfassungsgesetz nicht die Abstammung oder Herkunft, sondern die Nation. Gleichzeitig betont das türkische Verfassungsgericht, dass das Ziel nicht ist, ethnische Gruppen zu verleugnen.⁴⁸

In der türkischen Lehre als auch in der Judikatur wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Grundsatz der Einheitlichkeit in Art 3 TV soziologische Differenzen nicht verbietet – sondern keine politischen Unterschiede duldet. *Derdiman* meint, dass unterschiedliche Gewohnheiten wie beispielsweise das Beherrschen einer anderen Sprache eines Staates in manchen Regionen nur Reichtum für seine Kultur bedeuten kann. Diese Unterschiedlichkeiten des Staates dürfen nur nicht dazu herangezogen werden, um eine Gruppe von der Menge auszunehmen. Schließlich bildet die Zusammensetzung dieser Kulturen die Einheit des türkischen Staates.⁴⁹

Nach der türkischen Verfassungsgerichtentscheidung besagt Art 3 TV eindeutig „*TEK DEVLET – TEK MILLET – TEK DİL*“. (Ein Staat – ein Volk – eine Sprache) Es ist daher kein Zufall, dass in Art 3 TV „*Dili Türkçedir*“ (Die Sprache ist türkisch) 1982 hinzugefügt wurde. Damit betont werden soll, dass diese drei Elemente eine unzertrennbare Einheit bilden. Der Artikel zielt darauf ab, die türkische Gemeinschaft zu schützen, so ein türkisches Verfassungsgericht.⁵⁰

Oran meint, dass der Grundsatz der Einheitlichkeit der EU fremd und gleichzeitig mit der Demokratie unvereinbar sei. Diese Argumentation wird seitens *Derdiman* stark kritisiert. Nach seiner Ansicht ist der Wille, die Einheitlichkeit des Staates zu schützen, ein Recht, das jedem Staat zusteht. Jeder Staat kann sich als Zentralstaat deklarieren, so *Derdiman*.⁵¹

⁴⁸ Halkın Demokrasi Parti Kararı; E.1999/1 (Siyasî Parti-Kapatma), K.2003/1, RG: 19.07.2003, 25173, s. 181.

⁴⁹ *Derdiman*, *Anayasa*² 365f.

⁵⁰ E.2002/146, K.2002/201, RG: 11.12.2003, 25282, s. 28.

⁵¹ *Derdiman*, *Anayasa*² 363.

Änderungsverbot Art 4 TV

Art 4 TV ist iVm Art 3 TV zu lesen: „*Anayasanın 1 inci maddesindeki Devletin şeklinin Cumhuriyet olduğu hakkındaki hüküm ile, 2 nci maddesindeki Cumhuriyetin nitelikleri ve 3 üncü maddesi hükümleri değiştirilemez ve değiştirilmesi teklif edilemez.*“

(Art 1⁵² TV, Art 2⁵³ TV und die Regelung des Art 3 können nicht geändert werden, und es darf auch diesbezüglich kein Änderungsvorschlag gemacht werden.)

Art 4 TV ist quasi eine Schutzklausel für die ersten drei Bestimmungen der Verfassung. Diese Regelung beinhaltet ein Änderungsverbot für die ersten drei Vorschriften der Verfassung. Es darf nicht einmal ein Vorschlag für eine Abänderung gemacht werden. Diese Unabänderbarkeit betrifft auch Art 4 TV, obwohl Art 4 TV nur einen Schutz für die ersten drei Regelungen aufweist. Die Argumentation, dass Art 4 TV aufgehoben werden soll, um eine Möglichkeit für die Abänderung der ersten drei Bestimmungen zu erreichen, setzte sich nicht durch.

Die Verfassungsrechtlerin *Yazıcı* ist der Ansicht, dass das Änderungsverbot von Art 4 TV nur für Art 1 TV Bindung entfalten sollte. Sie betont, dass Art 3 TV geändert werden sollte, trotz des Änderungsverbot, insbesondere der Teil „Die Sprache ist Türkisch“. *Yazıcı* meint, dass Art 3 TV explizit Türkisch nur als Staatssprache anerkennen, und die Unterrichtssprache extern geregelt werden sollte. Diese Vorgangsweise würde die Möglichkeit schaffen, Art 42 TV abzuändern, und folglich wäre Unterricht in der kurdischen Muttersprache machbar.⁵⁴

Auch die TESEV⁵⁵-Berichte schlagen dieselben Änderungen vor, vor allem, dass unter Art 3 TV angeführt wird, die Staatssprache solle Türkisch sein. Somit soll die Verfassung geändert werden, dass der kurdische Unterricht in den staatlichen Schulen erlaubt ist.⁵⁶

2010 wurde dieses Thema vom Präsidenten des türkischen Verfassungsgerichtshofes *Kılıç* aufgeworfen. Nach seiner Ansicht ist das Festhalten an den ersten drei Regelungen der

⁵² Art 1 TV besagt, dass der türkische Staat eine Republik ist.

⁵³ Art 2 TV listet die Grundsätze der TV auf insbesondere sind das die Werte von Atatürk zu respektieren.

⁵⁴ Online Zeitung <http://www.haberturk.com/polemik/haber/557188-ilk-3-madde-degistirilebilir-mi> (5.4.2014)

⁵⁵ TESEV ist eine türkische Stiftung für wirtschaftliche und soziale Studien.

⁵⁶ *Kurban/Ensaroğlu*, Kürt sorunu'nun çözümüne doğru: Anayasal ve yasal öneriler (2010) 23f.

Verfassung nicht angemessen, weil die Folge dieser Argumentation das Verfassungsgesetz versteinert. Dadurch wird eine Verfassungsreform verhindert und der Zugang zu Rechtsstaat, Demokratie und Laizismus versperrt.⁵⁷

Exkurs: Am 10. August 2014 wird zum ersten Mal in der türkischen Geschichte in der Türkei der Präsident vom Volk gewählt. In den türkischen Medien wie in Habertürk und CNN Türk wurde lange diskutiert, ob *Kılıç* seitens der CHP⁵⁸ und MHP⁵⁹ als „Çatı aday“ (Dachkandidat) zu den Wahlen zum türkischen Präsidentschaftskandidat vorgeschlagen wird. Es wurde behauptet, dass der Präsident des Verfassungsgerichtshofs gegen *Erdoğan* kandidieren würde. Trotz der langen Diskussionen wurde *Kılıç* schließlich nicht als Kandidat vorgeschlagen. Ob es unter seiner Präsidentschaft tatsächlich zu einer Änderung gekommen wäre, bleibt daher offen. Der gemeinsame Dachkandidat der CHP und MHP wurde *İhsanoğlu*. Als eher Unbekannter ist noch nicht klar, wie er zu der kurdischen Sprache steht. Bekannt ist aber seit seinen Treffen am 28.6.2014 mit *Fezioğlu*⁶⁰, dass *İhsanoğlu* eine Änderung der ersten drei Bestimmungen des TV nicht anstrebt.

Der ehemalige Justizminister *Türk* meint, dass die Begriffe in Art 4 TV zwar ausgetauscht werden können, aber der Sinn und die Bedeutung des Inhalts nicht geändert werden dürfen.⁶¹

Leider ebte 2010 die Diskussion bezüglich des Unterrichts in der kurdischen Muttersprache ab. Obwohl *Erdoğan* sich als Retter der Kurden sah, und alle Probleme der Kurden zu lösen glauben pflegte, verwarf er in seiner Rede im Herbst 2013 ebenso wieder alle diesbezüglichen Überlegungen. Er betonte, dass die Türken mit kurdischen Wurzeln ihre Kinder in einen kurdischen Kurs schicken sollen. Unterricht in der kurdischen Sprache an den staatlichen Schulen soll es nicht geben laut *Erdoğan*.

Bedauerlicherweise ist die Türkei an dem Punkt angelangt, an dem die Herrschaft des türkischen Staates nur in den Händen eines Mannes liegt. Aus diesem Grund bleibt den Türken mit

⁵⁷ Online Zeitung <http://www.haberturk.com/polemik/haber/557188-ilk-3-madde-degistirilebilir-mi> (5.4.2014)

⁵⁸ CHP ist eine politische Partei mit einer sozialdemokratischen Tendenz.

⁵⁹ Diese Partei hebt die nationalen Werte hervor.

⁶⁰ Er ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer.

⁶¹ Online Zeitung <http://www.haberturk.com/polemik/haber/557188-ilk-3-madde-degistirilebilir-mi> (5.4.2014)

kurdischen Wurzeln nicht viel anderes übrig als abzuwarten. Zudem erreichte die kurdische Partei am 30.3.2014 bei den Kommunalwahlen nur 5,5 Prozent.

Erkennbar ist aber dennoch, dass die Türken mit kurdischen Wurzeln ihren Glauben an *Erdoğan* nicht verloren haben, weil acht der insgesamt 43 erzielten Prozent der AKP von den Kurden stammten.⁶² Die türkischen Politikwissenschaftler behaupten aber, dass das hohe Wahlergebnis der AKP⁶³ *Erdoğan* selbst zuzurechnen ist und nicht seiner Politik und wenig ein Bezug zu Religion hat. Erstaunlich ist, dass die AKP trotz der Korruptionsskandale, in die auch *Erdoğan* und sein Sohn involviert sind, dennoch gewählt wurde.

Meiner Ansicht nach wäre den Kurden zu empfehlen, sich mit der CHP und der MHP an einem Tisch zu treffen, weil die AKP nur so lange existieren wird, bis *Erdoğan* seinen Abschied nehmen wird. Selbst wenn CHP oder MHP bis heute keine Alleinregierung erreicht hat, sind die beiden Parteien die einzigen, die seit Beginn der Republik im Parlament sitzen. Die CHP erzielte bei den Kommunalwahlen im März 2014 28 Prozent und die MHP 15 Prozent; gemeinsam erreichten sie 43 Prozent. Aus diesem Grund bildet der Präsidentschaftskandidat *İhsanoğlu* in der AKP große Aufregung. Dieser Kandidat könnte *Erdoğan* schlagen, und in der Folge müsste die kurdische Seite auch mit den anderen beiden Parteien ein Gespräch beginnen.

⁶² TekeTek (eins zu eins) Programm vom 1.4.2014 in Habertürk in der Diskussion *Fatih Altaylı* mit *Ertuğrul Özkök*.

⁶³ Eine politische Partei mit religiösem Bezug.

Unterrichtssprache Art 42 TV

Was sagt das türkische Verfassungsgericht zu Art 42 TV?

Wenn man das türkische Verfassungsgesetz betrachtet, sieht man, dass es sprachliche Grenzen bezüglich des Unterrichts in den staatlichen Schulen aufweist. Mit anderen Worten: Die Unterrichtssprache wird durch die Verfassung geregelt. Art 42 TV beschreibt die Pflicht bezüglich des Unterrichts im dritten Abschnitt mit dem Titel: *Eğitim ve öğrenim hakkı ve ödevi*. (Unterricht und das Recht zu erlernen und Aufgaben)

Art 42 TV besagt Folgendes: „*Türkçeden başka hiçbir dil, eğitim ve öğretim kurumlarında Türk vatandaşlarına ana dilleri olarak okutulamaz ve öğretilmez. Eğitim ve öğretim kurumlarında okutulacak yabancı diller ile yabancı dille eğitim ve öğretim yapan okulların tabi olacağı esaslar kanunla düzenlenir. Milletlerarası anlaşma hükümleri saklıdır.*“⁶⁴

(Eine andere Sprache als Türkisch darf nicht als Muttersprache bei Bildungs- und Lehrinstituten dem türkischen Staatsbürger unterrichtet und beigebracht werden. Durch das Gesetz wird festgelegt, welche Fremdsprachen durch Bildungs- und Lehrinstitute unterrichtet werden können, und welche Schulen Fremdsprachen unterrichten dürfen. Unbeschadet der Regelungen der völkerrechtlichen Verträge.)

Diese Bestimmung meint, dass die türkischen Staatsbürger eine andere Sprache als Türkisch in den staatlichen Schulen als Muttersprache nicht unterrichtet werden dürfen. Ausnahmen bestehen für Minderheiten. Da nach dem Lausanner Vertrag in der Türkei als Minderheiten nur Armenier, Griechen und Juden und nach dem Friedensvertrag mit Bulgarien jene Menschen, die nicht dem Islam angehören, gelten, dürfen nur diese Gruppen in ihrer Muttersprache unterrichtet werden.⁶⁵ Das bedeutet, dass die kurdischen Kinder nicht in ihrer Muttersprache unterrichtet werden dürfen. Probleme bestehen in den Regionen wie Diyarbakir und Van, wo der Großteil der türkischen Kinder mit kurdischen Wurzeln wohnt, aus diesem Grund vorwiegend Kurdisch beherrscht und zu Beginn ihrer Schulzeit nur gebrochen Türkisch kann. Art 42 TV betrifft allein staatliche

⁶⁴ <http://www.anayasa.gov.tr/Mevzuat/Anayasa1982/> (26.03.2014)

⁶⁵ V. Coşkun, Kürt meselesinin anayasal boyutu (2013) 105.

Schulen. Privatschulen und Fremdsprachenkurse werden durch Gesetze und nicht durch die Verfassung geregelt.

Wichtig ist nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtes, dass im TV nicht von Staatssprache gesprochen wird. Die TV spricht von der Sprache. Daraus folgt, dass Türkisch in der türkischen Republik nicht nur die Staatssprache, sondern auch die Unterrichtssprache für alle türkischen Staatsbürger ist. In dieser Entscheidung wird betont, dass unabhängig davon, dass das Recht auf Bildung ein Grundrecht der Verfassung ist, dieses Recht niemals so ausgelegt werden kann, dass der Grundsatz der Einheitlichkeit vernachlässigt wird. Art 14 TV schreibt explizit, dass die Grundrechte der Verfassung nicht mit dem Ziel interpretiert werden dürfen, dass es den Grundsatz der Einheitlichkeit widerspricht.⁶⁶

Tahmazoğlu-Üzeltürk betont, dass Art 42 TV die Staatssprache und die Bedeutung der Muttersprache verwechselt hat. Sie äußert, dass die Muttersprache eine soziale und natürliche Gegebenheit darstellt, während die Staatssprache eine rechtliche Sache ist.⁶⁷

Şimşek meint, dass der kurdische Unterricht in den staatlichen Schulen nicht geduldet wird, ist Ausdruck einer nationalistischen Haltung und Ziel einer Assimilationspolitik. Er betont, dass sich die Politiker hinter dem Grundsatz der Einheitlichkeit verstecken, denn es gibt heutzutage mehrere Staaten, die Unterricht in einer anderen Muttersprache als die Staatssprache führen. Schließlich entwickelte die Zulassung andere Muttersprachen der Staaten wie die Schweiz nicht zu Trennung des Staates. *Şimşek* argumentiert, dass man mit mehr Rechte für die ethnischen und sprachlichen Gruppen, die Einheit eines Staates besser schützen kann. Nach seiner Meinung zeigen Staaten, die andere Muttersprachen zulassen eindeutig, wie man mit unterschiedlichen Sprachen innerhalb einer Gemeinschaft leben kann.⁶⁸

In der Entscheidung bezüglich der Schließung der Demokratischen Partei hat das türkische Verfassungsgericht betont, dass es die Aufgabe des Staates ist, die Staatssprache jedem Einzelnen beizubringen, egal ob Alt oder Jung, Frau oder Mann. Dass eine Person die Staatssprache

⁶⁶ E.2002/146, K.2002/201, RG: 11.12.2003, 25282, s. 9f.

⁶⁷ *Tahmazoğlu-Üzeltürk*, Bölgesek veya Azınlık Dilleri Avrupa Şartı ve Türkiye, in *Kaboğlu* (Hrsg), Ulusal, Ulusalüstü ve Uluslararası Hukukta Azınlık Hakları, Istanbul Barosu Yayınları (2002) 147 (173).

⁶⁸ Online Zeitung <http://www.habervaktim.com/yazar/62279/anadilde-egitim-devleti-boler-mi.html> (26.03.2014)

beherrscht, ist für die Person selbst vorteilhaft, insbesondere um dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht zu werden und um in staatlichen Behörden eigene Angelegenheiten zügig zu erledigen. Zudem ist die Beherrschung der Staatssprache Pflicht der Staatsbürger.⁶⁹

In derselben Entscheidung schreibt das Verfassungsgericht, dass auf dem heutigen türkischen Gebiet seit tausend Jahren Menschen mit verschiedenen Wurzeln und anderer Herkunft als gemeinsame Sprache Türkisch sprechen. Türkisch ist nicht nur die Staatssprache und die Unterrichtssprache, sondern auch die Sprache, die man im Privatleben am häufigsten verwendet. Nach dem Verfassungsgericht gibt es im Land kaum Menschen, die Türkisch nicht verwenden oder beherrschen. Darüber hinaus ist die Benützung der kurdischen Sprache im Privatleben nicht verboten; allerdings dürfen Sprachen der ethnischen Gruppen aber nicht als Unterrichtssprache verwendet werden.⁷⁰

Das Verfassungsgericht betont, dass nur durch den türkischen Staat anerkannte Minderheiten Sprachrechte genießen. Sofern die Kurden als Minderheit verstanden werden, hat deren Sprache nicht die volle Freiheit.⁷¹

Das türkische Verfassungsgericht listet jene Bereiche auf, in denen die Benützung der Muttersprache erlaubt ist. Nicht verboten ist die Verwendung der Muttersprache insbesondere im Privatleben, bei der Arbeit, in den Medien und in der Kunst. Für den Fall, dass eine Person eine andere Muttersprache als die türkische hat und nicht unter das türkische Minderheitenverständnis fällt, stellt das Gericht dem Individuum Grenzen auf, wo es seine Muttersprache verwenden darf.⁷²

In der türkischen Judikatur wird festgehalten, dass die kurdische Sprache eine Mischung aus mehreren Sprachen ist. Daher ist die kurdische Sprache eine Sprache ohne Ursprung nach der türkischen Judikatur. *Tahmazoğlu-Üzeltürk* übt an den Urteilen des türkischen Verfassungsgerichtshofs Kritik. Sie protestiert insbesondere gegen die Aussagen, dass in der

⁶⁹ Demokrasi Parti Kararı; E.1993/3 (Parti Kapatma), K.1994/2, RG:30.06.1994, 21976, s. 96.

⁷⁰ Demokrasi Parti Kararı; E.1993/3 (Parti Kapatma), K.1994/2, RG:30.06.1994, 21976, s. 93.

⁷¹ *Tahmazoğlu-Üzeltürk* in *Kaboğlu* 176.

⁷² *Tahmazoğlu-Üzeltürk* in *Kaboğlu* 175.

Türkei mit kleinen Ausnahmen ohnehin alle Türkisch beherrschen und benützen und dass Kurdisch keine Sprache darstellt, die einen Ursprung hat. Betont wird von ihr, dass die Argumentationen des Gerichtshofes keine rechtliche Basis aufweisen. Zugleich weist sie auch darauf hin, dass die Sprache einer ethnischen Gruppe keine Staatssprache sein kann.⁷³

⁷³ *Tahmazoğlu-Üzeltürk in Kaboğlu 176f.*

Aktuelle Situation der kurdischen Schüler in der Türkei

Studien zeigen, dass die Kinder in ihrer Muttersprache besser lernen. Aus diesem Grund soll die Grundausbildung der Kinder in ihrer Muttersprache stattfinden, so fordert die UNESCO.⁷⁴

Der Obmann der kurdischen Partei *Demirtaş* sagte vor den Kommunalwahlen März 2014 in seiner Rede, dass sie die ersten Schritte setzen würden, um den Unterricht in ihrer Muttersprache anzukurbeln. Von nun an sollen Kinder mit kurdischen Wurzeln Mathematik aus den kurdischen Büchern lernen können. Er sehe nicht ein, wieso die kurdischen Schüler im Vergleich zu anderen Schülern schlechtere Schulerfolge erzielen sollen. *Demirtaş* meinte weiter, dass der Staat, in dem er Unterricht in der kurdischen Sprache in den staatlichen Schulen nicht zulässt, die Kurden als billige Arbeitskräfte sieht. Wäre Unterricht in der Muttersprache gewährleistet, so gäbe es erfolgreiche kurdische Kinder.⁷⁵

Erkennbar ist, dass in Regionen, wo überwiegend Kurden leben, die Schulleistungen deutlich schlechter sind. Die Prüfungen zu Universitätsaufnahmen weisen in jenen Regionen mit vorwiegend kurdischen Schülern die niedrigste Punkteanzahl auf. Mehrfach wird betont, dass der Grund darin liegt, dass der Unterricht in der Muttersprache kann nicht erlaubt ist.⁷⁶ Die Ergebnisse der Studienaufnahmeproofungen der Provinzen wurden 2013 beginnend mit den erfolgreichsten Prüfungsergebnissen veröffentlicht. Die Türkei besteht aus 81 Provinzen, das beste Ergebnis erreichte Ankara. Die vollständige Liste⁷⁷ lautet wie folgt:

1. Ankara, 2. Karabük, 3. Denizli, 4. Aydın, 5. Isparta, 6. Kırşehir, 7. Eskişehir, 8. Antalya, 9. Burdur, 10. Karaman, 11. Kayseri, 12. Niğde, 13. Yalova, 14. Bursa, 15. Balıkesir, 16. İzmir, 17. Uşak, 18. Kırklareli, 19. Konya, 20. Bayburt, 21. Nevşehir, 22. Kilis, 23. Erzurum, 24. Edirne, 25. Kırıkkale, 26. İstanbul, 27. Kütahya, 28. Mersin, 29. Aksaray, 30. **Tunceli**, 31. Bilecik, 32. Tekirdağ, 33. Sinop, 34. Elazığ, 35. Kastamonu, 36. Samsun, 37. Muğla, 38. Trabzon, 39. Çanakkale, 40. Hatay, 41. Malatya, 42. Kocaeli, 43. Tokat, 44. Çorum, 45. Erzincan, 46.

⁷⁴ http://www.unesco.org/education/education_today/ed_today6.pdf (7.4.2014)

⁷⁵ Online Zeitung <http://siyaset.milliyet.com.tr/kendi-kitaplarimizi-kendimiz/siyaset/detay/1854777/default.htm> (7.4.2014)

⁷⁶ *Tekin*, Dilimiz varlığımız 125f.

⁷⁷ Online Zeitung <http://gundem.milliyet.com.tr/universite-sinavinda-en-basarili-ve-basarisiz-iller-gundem/gundemyazardetay/03.04.2013/1688631/default.htm> (7.4.2014)

Zonguldak, 47. Manisa, 48. Sivas, 49. Osmaniye, 50. Bartın, 51. Gümüşhane, 52. Afyonkarahisar, 53. Bolu, 54. Sakarya, 55. Amasya, 56. Giresun, 57. Çankırı, 58. Ordu, 59. Kahramanmaraş, 60. Adana, 61. Artvin, 62. Yozgat, 63. Rize, 64. Gaziantep, 65. Düzce, 66. **Bitlis**, 67. **Batman**, 68. **Siirt**, 69. Adıyaman, 70. **Iğdır**, 71. Kars, 72. **Bingöl**, 73. **Diyarbakır**, 74. **Ağrı**, 75. **Muş**, 76. **Şanlıurfa**, 77. **Van**, 78. **Mardin**, 79. Ardahan, 80. **Şırnak**, 81. **Hakkâri**⁷⁸

Wenn man die Liste untersucht, erkennt man, dass die Städte mit überwiegend kurdischen Schülern die schlechtesten Ergebnisse erzielen mit Ausnahme von Tunceli. Diese Liste wird jährlich veröffentlicht. Traurig ist, dass die erfolglosesten Städte immer wieder dieselben Städte sind. Änderungen bestehen nur hinsichtlich der besten Ergebnisse; zum Beispiel belegte 1999 Izmir den ersten Platz.⁷⁹

Die Liste bestätigt, wie wichtig es ist, Unterricht in der kurdischen Muttersprache durchzusetzen. In der Türkei betonen die Politiker, wie bedeutsam es ist, dass die im Ausland lebenden türkischen Kinder ihre Muttersprache beherrschen sollen. Schwer nachvollziehbar ist daher umso mehr, dass den kurdischen Kindern mit türkischer Staatsbürgerschaft der Unterricht in der Muttersprache nicht erlaubt wird.

Unterricht in der kurdischen Muttersprache sollte aber nicht zur Folge haben, dass die kurdischen Kinder nicht gut Türkisch beherrschen sollen. Wenn man bedenkt, dass die besten Aufstiegschancen in der Türkei in Istanbul, Ankara und Izmir zu finden sind, muss man fließend Türkisch sprechen können. Aus diesem Grund sollte den kurdischen Kindern nicht nur mit der kurdischen Sprache die Chancen auf einen guten Arbeitsplatz versperrt werden. Deswegen sollte das Augenmerk auf beide Sprachen gelegt werden. Darüber hinaus ist es die Aufgabe jedes Bürgers, unabhängig davon, ob Staatsbürger oder nicht, die Staatssprache des Aufenthaltsstaates zu beherrschen.

⁷⁸ Die fett gedruckten Städte auf der Liste sind jene mit der Mehrzahl an Türken mit kurdischen Wurzeln.

⁷⁹ Tekin, Dilimiz varlığımız 126.

Anzahl der Kurdisch sprechenden Bevölkerung

Informationen darüber, wie viele Menschen in der Türkei tatsächlich Kurdisch als Muttersprache haben, sind keine erhältlich. 1965 fand die letzte Volkszählung statt, die Auskunft über die Muttersprachen gab.⁸⁰ Diese lautete wie folgt:

Muttersprache	Anzahl der Personen, die die Sprache als Muttersprache benützen	Personen, die die Sprache als Muttersprache beherrschen, zuzüglich jener, die die Sprache als Fremdsprache können	Prozentanzahl jener Personen, die Türkisch neben ihrer Muttersprache beherrschen
Türkisch	28.289.680	29.676.819	100,0%
Kurdisch	2.370.233	2.820.231	39,7%

1965 betrug die gesamte Bevölkerungsanzahl der Türkei 31.391.421. Davon hatten 28.289.680 Türkisch als Muttersprache und 3.101.741 eine andere Sprache. Unter diesen ungefähr drei Millionen befanden sich 2.370.233 Menschen mit kurdischer Muttersprache. 731.508 hatten eine andere Sprache als Türkisch und Kurdisch als Muttersprache, insbesondere Arabisch, Griechisch, Armenisch und Englisch war. Arabisch war im Jahr 1965 die drittstärkste Minderheitensprache in der Türkei mit 365.340 Personen. Nur 39,7% der Kurden beherrschten auch Türkisch. Das heißt, dass mehr als die Hälfte der Kurden in der Türkei nicht der türkischen Sprache mächtig war.⁸¹

⁸⁰ Zeyneloğlu/Civelek/Y. Coşkun, Kürt sorununda antropolojik ve demografik boyut: Sayım ve araştırma verilerinden elde edilen bulgular (2011) 15.

⁸¹ Zeyneloğlu/Civelek/Y. Coşkun, Kürt sorununda 17.

Urteil des EGMR im Fall Eğitim ve Bilim Emekçileri Sendikası (Gewerkschaft von Angestellten in Bildung und Wissenschaft), kurz „Eğitim-Sen“, gegen die Türkei vom 25.9.2012.⁸²

2001 änderte die Gewerkschaft „Eğitim-Sen“ Art 2 lit b der Satzung auf folgende Weise:

„Eğitim-Sen Toplumun bütün bireylerinin, temel insan hakları ve özgürlükleri doğrultusunda, herkesin kendi anadilinde, cins ayrımcı olmayan, esit demokratik, laik, bilimsel, parasız ve kamusal nitelikli eğitim görmesini savunur.“

(Eğitim-Sen verteidigt, dass jedem Einzelnen im Sinne der Menschenrechte und Freiheiten in ihrer Muttersprache ohne Ungleichbehandlung der Geschlechter eine demokratische, laizistische, wissenschaftliche, unentgeltliche und öffentliche Bildung zustehen soll.)

Die Satzungsänderung deutete ausdrücklich darauf hin, dass die Gewerkschaft insbesondere den Unterricht in der Muttersprache verteidigte. Daraufhin wurde die Gewerkschaft aufgefordert, den Begriff „*anadil*“ (Muttersprache) aus der Satzung zu streichen, weil die Satzungsänderung gegen Art 3, 42 TV und gegen Art 1, 20 des türkischen Gewerkschaftsgesetz verstößt.

Anschließend wurde das Statut der Gewerkschaft folgendermaßen abgeändert: *„Eğitim-Sen toplumun tüm bireylerinin kendi anadilinde eğitim görmesini ve kültürlerinin gelişmesinden yararlanma hakkını savunur.“*

(Eğitim-Sen verteidigt, dass jeder Einzelne in seiner Muttersprache unterrichtet werden soll, und desweiteren verteidigt sie die Förderung der Kulturen.)

Darauf wurde das erste Verbotsverfahren gegen Eğitim Sen 2002 seitens des Staatsanwaltes mit der Begründung eingestellt, weil kein tatsächlicher Grund zur Verfolgung vorlag. Der Staatsanwalt vertrat die Ansicht, dass der Unterricht in der Muttersprache zu diesem Zeitpunkt

⁸² EGMR E 25. 9.2012, 20641/05, Eğitim ve Bilim Emekçileri Sendikası gegen die Türkei.

ein wichtiges politisches Thema bildete und darüber hinaus eine Satzungsänderung der Gewerkschaft erfolgte.

In der Folge wurde 2003 das zweite Verbotverfahren eingeleitet. Es wurde behauptet, dass trotz der Änderung der Satzung dennoch Art 3, 42 TV verletzt wurde. Schließlich wurde die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Ankara befürwortet. Das Gericht kam zum Ergebnis, dass die Satzung weder die Staatsgemeinschaft noch die Gemeinschaft des Volkes zu zerstören versucht. Zudem wurde auf die Wichtigkeit der Meinungsfreiheit hingewiesen. In der Folge erhob der Staatsanwalt Berufung gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts. Yargıtay⁸³ hob die Entscheidung des Arbeitsgerichts auf und verwies zur neuerlichen Entscheidung zurück.

Am 21. Februar 2005 revidierte das Arbeitsgericht Ankara seine Entscheidung, kam aber zum selben Ergebnis, dass die Satzung der Verfassung und dem Gewerkschaftsgesetz nicht widerspricht. Das Arbeitsgericht betonte, dass die Staatssprache Türkisch ist, aber dass das Erlernen von anderen Sprache nicht gegen das Gesetz verstieß. Das Gericht wies darauf hin, dass zwei Kriterien erfüllt sein mussten, damit eine Gewerkschaft oder eine Partei aufgelöst werden konnte. Erstens musste eine „unmittelbare Gefahr“ und zweitens eine „Ermutigung zur Gewalt“ vorliegen. Das Arbeitsgericht behauptete, dass, selbst wenn die Satzung mit der Muttersprachen-Klausel dem Gesetz widersprach, das Ziel Unterricht in der Muttersprache keine unmittelbare Gefahr darstellte, und dass dieses Statut nicht zu Gewalt ermutigte und zusätzlich keine Gefahr für die Staatsgrenzen war.

In der Folge wurde die Entscheidung des Arbeitsgerichts nochmals von Yargıtay aufgehoben. Das Gericht hielt an seiner Entscheidung fest, dass die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit durch Gesetze beschränkt werden kann und dass solche Einschränkungen in gewissen Fällen notwendig sein können. Yargıtay betonte, dass die Muttersprachen-Klausel in der Satzung Art 3, 42 TV verstößt und dem Gebot des Einheitsstaats widerspricht.

Daraufhin wurde die Satzung von Eđitim-Sen nochmals abgeändert. Am 3. Juli 2005 lautete das Statut: *„Eđitim-Sen verteidigt, dass jedem Einzelnen gegenüber im Sinne der Menschenrechte*

⁸³ Dieses ist das höchste ordentliche Gericht in Zivil- und Strafsachen in der Türkei.

eine demokratische, laizistische, wissenschaftliche, unentgeltliche und öffentliche Bildung zustehen soll.“

Schließlich wurde der Fall von Eğitim-Sen vor den EGMR gebracht.

Art 11 EMRK legt die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit fest. Abs 2 dieser Bestimmung besagt, dass eine Einschränkung der Ausübung des Rechtes, wenn sie vom Gesetz bestimmt ist, festgelegt werden kann. Der EGMR betonte im Fall von Eğitim-Sen, dass eine solche Beschränkung in Art 3, 42 TV vorgesehen ist. Zudem bestätigte das Gericht, dass der Eingriff in dieses Recht beabsichtigte, die nationale und öffentliche Sicherheit zu schützen. In der Folge versuchte der EGMR die Frage zu beantworten, ob diese Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei. Der EGMR gelangte zum Ergebnis, dass die Ermutigung von Eğitim-Sen in Bezug auf den Unterricht in der Muttersprache den Grundsätzen einer demokratischen Gesellschaft nicht widerspricht.

Damit eine Demokratie funktionieren kann, soll laut EGMR die Teilnahme der unterschiedlichen Vereine an politischen Problemen gewährt werden, um Lösungen finden zu können.

Das Gericht erwähnte zudem, dass die kurdischen Kinder mit türkischer Staatsbürgerschaft eine andere Muttersprache als die türkische haben. Der EGMR betonte, dass mit der Änderung des Gesetzes bezüglich Fremdsprachenunterrichts und Lehre mit Erlernen der unterschiedliche Sprachen und Dialekte der türkischen Staatsbürger Privatkurse in kurdische Muttersprache geöffnet werden können.

Das Urteil von Yargıtay überzeugte den EGMR nicht, weil die Satzung mit der Muttersprachen-Klausel nicht als eine schädliche Handlung gegenüber der Staatseinheit der Türkei zu sehen ist. Der Unterricht in der Muttersprache sei kein Verstoß gegenüber der Demokratie. Darüber hinaus bedeute diese Muttersprachen-Klausel keine Gefahr für die nationale Sicherheit. Das Gericht erinnerte daran, dass in einer demokratischen Gesellschaft die Minderheiten geschützt und gefördert werden sollen. Daher widersprach die Verteidigung der Muttersprache von Eğitim-Sen nicht den Vorstellungen einer demokratischen Gesellschaft. Die Forderung der Gewerkschaft

nach Änderung der Muttersprachen-Klausel ist nicht rechtskonform. Somit kam das Gericht zum Endergebnis, dass ein Verstoß gegen Art 11 EMRK vorlag.

Art 10 EMRK behandelt die Freiheit der Meinungsäußerung. Yargıtay behauptete, dass die Meinungsfreiheit durch Art 10 Abs 2 EMRK beschränkt werden kann. In der Folge prüfte der EGMR, ob dies im Fall von Eđitim-Sen Gültigkeit hatte. Der EGMR wies darauf hin, dass die Meinungsfreiheit nicht nur Äußerungen umfasst, die einen nicht verletzen dürfen, sondern auch Meinungen beinhaltet, die einen Staat oder eine bestimmte Gruppe verletzen, schockieren oder stören. Nach Ansicht des Gerichts sollen die Gewerkschaften das Recht genießen können, ihre Meinungen auf einem friedlichen Weg auszudrücken.

Der EGMR behauptet, dass iVm der Muttersprache-Klausel in der Satzung auf der einen Seite die türkische Muttersprache gemeint sein kann und auf der anderen Seite ein Hinweis auf eine andere Muttersprache unter anderem das Kurdische. Selbst wenn die Satzung der Gewerkschaft Unterricht in der kurdischen Sprache befürwortet, würde dass die Einschränkung der Meinungsfreiheit nicht erlauben. Der EGMR ist der Überzeugung, dass das Statut von Eđitim-Sen weder Gewalt noch Hass fördert.

Alles in einem kam der EGMR zum Endergebnis, dass Art 11 EMRK und Art 10 EMRK verletzt wurden. Zusätzlich legte das Gericht fest, dass die Satzung mit seiner Muttersprachen-Klausel keine unmittelbare Gefahr für die Staatsintegrität darstellte.

Änderungsvorschläge bezüglich kurdischen Unterrichts in den staatlichen Schulen

In welcher Sprache unterrichtet werden soll, wird grundsätzlich durch drei unterschiedliche Verfassungsgesetzformen dargestellt.

- (1) Beispielsweise bestehen im deutschen, dänischen, italienischen und österreichischen Verfassungsrecht keine verfassungsrechtlichen Regelungen, in welcher Sprache unterrichtet werden muss. Zugleich werden Minderheitensprachen unter Schutz gestellt. In Österreich wird unter Art 8 Abs 2 letzter Satz B-VG ausdrücklich erwähnt, dass die „*Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen (...) zu achten, zu sichern und zu fördern*“ sind.
- (2) Weiters gibt es verfassungsrechtliche Bestimmungen, die explizit die Staatssprache als Unterrichtssprache nennen. Ein typisches Beispiel ist das türkische Verfassungsrecht. Aber nicht nur in der TV ist diese Regelung verankert, sondern auch in Portugal gibt es derartige verfassungsrechtliche Regelungen.
- (3) Zudem existieren verfassungsrechtliche Bestimmungen in manchen Staaten, welche eine Staatssprache haben, aber gleichzeitig den Unterricht in einer anderen Sprache als der Staatssprache zulassen. Diese Staaten sind insbesondere Belgien, die Schweiz und Slowenien.⁸⁴

In der Türkei wird immer wieder befürchtet, dass mit der Einführung von muttersprachlichem Unterricht die Staatssprache in kurdischen Regionen stark zurückgedrängt wird. Der Verfassungsrechtler *V. Coşkun* betont, dass Unterricht in der Muttersprache die Pflicht, die Staatssprache zu erlernen, nicht beiseiteschiebt. Er meint, dass der Sinn und Zweck, Unterricht in der Muttersprache zu führen, nicht nur dazu bestimmt ist, dass die Minderheiten ihre Sprache besser erlernen und benützen können, sondern auch Menschen zu fördern, die mit mehreren

⁸⁴ *V. Coşkun*, Kürt 110f.

Sprachen umgehen und diese beherrschen können. Es geht insbesondere darum, sprachlich begabte Kinder gut auszubilden.⁸⁵

Es existieren auch Staaten mit mehreren Staatssprachen. Im Irak sind zum Beispiel Arabisch und Kurdisch als Staatssprache anerkannt. Kurdisch wurde im Jänner 2014 als Staatssprache im Irak eingeführt. Die Staatssprachen der Schweiz sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. Zudem gibt es Staaten, die ein großes Vorbild für andere Staaten darstellen können, die Minderheitensprachen nicht anerkennen wollen. Insbesondere ist hier die Rede von Südafrika mit elf Staatssprachen. Die Bolivarische Republik Venezuela hat keine zahlenmäßige Beschränkungen, was die Staatssprache betrifft.⁸⁶

Nach *V. Coşkun* müssen in der Türkei drei Schritte gesetzt werden, um Unterricht in der kurdischen Muttersprache zu ermöglichen:⁸⁷

Zuerst sollten alle Gesetze und die Verfassung, die den Unterricht in der kurdischen Muttersprache hindern, abgeschafft werden. Eine Produktion des Unterrichtsmaterials und Lehramt in der kurdischen Sprache soll parallel geschaffen werden.

Anschließend soll die Türkei alle Vorbehalte im völkerrechtlichen Verträge iVm Unterricht in der Muttersprache wegstreichen lassen und jene völkerrechtlichen Verträge, die einen Bezug zu Unterricht in der Muttersprache haben und die sie nicht ratifiziert hat, unterzeichnen.

Abschließend soll die Verfassung entsprechende Regelungen schaffen, die Unterricht in der kurdischen Muttersprache erlauben. Infrage kommen dabei zwei Modelle:

- Das erste Modell wird insbesondere seitens TÜSIAD, TBB und *Üskül*⁸⁸ vertreten. Diesen zufolge soll wie bisher in der Verfassung Türkisch als Unterrichtssprache festgelegt werden. Die Verfassung soll aber eine andere Unterrichtssprache als

⁸⁵ *V. Coşkun*, Kürt 112.

⁸⁶ *U. Coşkun*, Kürdüm Doğruyum Çalışkanım (2014) RZ 150ff.

⁸⁷ *V. Coşkun*, Kürt 133.

⁸⁸ *Üskül* ist ein türkischer Verfassungsrechtler und Politiker.

Türkisch nicht ausschließlich. Durch einfache Gesetze soll man Kurdisch als Unterrichtssprache festlegen können.

- BDP und SDE sind Befürworter des zweiten Modells. Es wird gefordert, dass zwar die Staatssprache Türkisch zu erlernen eine Pflicht darstellt, aber Art 42 TV soll explizit festlegen, dass jedermann ein Recht auf Unterricht in der Muttersprache hat.

*V. Coşkun*⁸⁹ meint, dass das zweite Modell das bessere ist. Es solle aber eine kleine Ergänzung zum zweitgenannten Modell gemacht werden. Die TV sollte eine eigene Bestimmung mit dem Titel „*Anadili Kullanma Hakkı*“ (Das Recht, die Muttersprache zu benutzen) schaffen. In dieser Regelung soll die Benützung der anderen Muttersprachen, die nicht die türkische ist, unter Schutz gestellt werden durch die Verfassung. Jeder Bereich soll abgedeckt werden. Dabei sollen insbesondere der Bildungsbereich, die Medien und Meinungsäußerungen in der jeweiligen Muttersprache berücksichtigt werden. Er betont, dass es nicht ausreicht, verfassungsrechtliche Änderungen vorzunehmen, gleichzeitig müssen sich die politischen Organe, Bildungsinstitute und Universitäten bemühen, diese Änderungen zu unterstützen.⁹⁰

⁸⁹ Er ist nicht nur ein Verfassungsrechtler, sondern er stammt aus Diyarbakır, wo die meisten Kurden leben. Aus diesem Grund hat seine Meinung einen höheren Wert.

⁹⁰ *V. Coşkun*, Kürt 134f.

b. Gelöste Probleme:

Viele offene Bereiche iVm der kurdische Sprache wurden durch das Parlament bearbeitet. Diese Verbesserungen wurden durch die Beitrittsverhandlungen mit der EU angekurbelt. Themen waren etwa kurdische Fernsehen oder die Benützung der kurdischen Sprache vor Gericht. 2001 erfolgten die ersten Änderungsschritte bezüglich verbotener Sprachen in der Türkei.

Kurdische Privatschule, Kurse

2002 wurden Art 1 und Art 2 Yabancı Dil Eğitim ve Öğretimi Kanun (Gesetz über Fremdsprachenunterricht und zur Lehre) abgeändert. Nicht nur Art 1 und 2 erfuhren eine Änderung, sondern der Name des Gesetzes wurde gleichfalls abgeändert. Es trägt nun den Namen: Yabancı Dil Eğitim ve Öğretimi ile Türk Vatandaşlarının Farklı Dil ve Lehçelerinin Öğrenilmesi Hakkında Kanun (Gesetz über Fremdsprachenunterricht und Lehre mit Erlernen der unterschiedlichen Sprachen und Dialekte der türkischen Staatsbürger).⁹¹

Madde 2 : Milletlerarası andlaşma hükümleri saklı olmak üzere, resmi ve özel her derece ve türdeki örgün ve yaygın eğitim kurumlarında okutulacak yabancı dillerin ve yabancı dille eğitim ve öğretim yapan okulların tabi olacağı esaslar şunlardır:

- a) *Eğitim ve öğretim kurumlarında, Türk vatandaşlarına Türkçeden başka hiçbir dil, ana dilleri olarak okutulamaz ve öğretilemez. Ancak, Türk vatandaşlarının günlük yaşamlarında geleneksel olarak kullandıkları farklı dil ve lehçelerin öğrenilmesi için, 625 sayılı Özel Öğretim Kurumları Kanunu hükümlerine tâbi olmak üzere özel kurslar açılabilir; bu kurslarda ve diğer dil kurslarında aynı maksatla dil dersleri oluşturulabilir. Bu kurslar ve derslerde, Cumhuriyetin Anayasada belirtilen temel niteliklerine, Devletin ülkesi ve milletiyle bölünmez bütünlüğüne aykırı öğretim yapılamaz.*⁹²

⁹¹ Oran, Türkiye’de Azınlıklar: Kavramlar – Teori, Lozan, İç mevzuat, İçtihat, Uygulama⁶ (2010) 122.

⁹² http://www.yok.gov.tr/web/guest/icerik/-/journal_content/56_INSTANCE_rEHF8BIsfYRx/10279/16163
(26.03.2014)

(Art 2: Ausgenommen völkerrechtlichen Verträge⁹³ sind nur unter folgenden Voraussetzungen der Unterricht der Fremdsprachen in den öffentlichen und privaten Instituten erlaubt:

- a) Im Unterrichts – und Lehrinstituten können den türkischen Staatsbürger keine andere Sprache als türkisch als Muttersprache weder unterrichtet noch beigebracht werden. Aber türkischen Staatsbürger können unterschiedliche Sprachen und Dialekte, die sie in ihren täglichen Leben verwenden, unterrichtet werden. Unter Beachtung des Gesetzes über Privatunterrichtsinstitut Nummer 625 können private Kurse eröffnet werden. Diese Kurse können wie andere Kurse auch Sprachkurse bilden. Die Kurse und Unterrichte dürfen nicht den Grundsatz der Einheitlichkeit des Staates und Volkes widersprechen, die in der Verfassung feststeht.)

Betont wird unter Art 2 lit a dieses Gesetzes nochmals Art 42 letzter Satz TV „Türkischen Staatsbürger darf nur Türkisch als Muttersprache unterrichtet werden“. Eine Neuerung gibt es bezüglich privater Kurse für die kurdische Sprache. Denn der zweite Satz des Art 2 lit a erlaubt türkischen Staatsbürgern Kurse in jenen Sprachen anzubieten, die sie im Alltag verwenden, selbst wenn diese Sprache eine andere als die türkische ist; allerdings unter der Voraussetzung, dass der Grundsatz der Einheitlichkeit gewahrt wird.

Nach dieser Gesetzesänderung wurde der erste kurdische Kurs in Batman 2003 angeboten. Allerdings wurden diese Kurse zwei Jahre später wieder abgeschafft, weil sie zu wenig Beachtung fanden, da sie nur gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen waren.⁹⁴

Darüber hinaus gab es bürokratische Hindernisse. Insbesondere gab es Einsprüche gegen die kurdischen Kursnamen. Die Bildungsanstalt in Urfa wurde aufgefordert, den Namen „*Private*

⁹³ Damit sind die Lausanner Vertrag und der Friedensvertrag mit Bulgarien gemeint.

⁹⁴ *Minority Rights Group International*, A quest for Equality: Minorities in Turkey (2007) 16.

<http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.minorityrights.org%2Fdownload.php%3Fid%3D425&ei=rqCtU6KrBsO7ygOc-4LoDA&usg=AFQjCNEFsdJOdzQBsZAqzkNimlm2TU6SRw> (26.03.2014)

Kurse in der kurdischen Sprache des Lehrzentrums Urfa“ nicht zu benützen. Dem Institut wurde angeboten, den Namen „*Privater Sprachkurs Urfa*“ anzunehmen.⁹⁵

Es gab zudem gesetzliche Hindernisse, weil für die Öffnung der Privatkurse das Gesetz über Privatunterrichtsinstitut zu berücksichtigen war. Art 14 des Gesetzes über Privatunterrichtsinstitut besagte, dass eine Person einen Abschluss von einer mindestens vierjährigen Universitätsausbildung in der kurdischen Sprache vorweisen können muss, damit diese einen Privatkurs unterrichten darf. Der Mangel an Lehrpersonen mit Kurdischkenntnissen bewirkte in der Folge, dass Art 14 aufgehoben wurde.⁹⁶

⁹⁵ *Oran*, *Türkiye’de Azınlıklar*⁶ 128.

⁹⁶ *Ergin*, *Azınlık dillerinin kullanımı konusunda Türkiye nerede duruyor?* (2010) 22.

Fernsehen und Radio in kurdischer Sprache

Im Jahr 2002 wurden weitere Reformen angestrebt. Aus diesem Grund wurde das Gesetz bezüglich Ausstrahlung von Fernsehen und Radio reformiert, was einen der wichtigsten Fortschritte in der Türkei darstellte. In der Folge wurde die Ausstrahlung der Sendung in der kurdischen Sprache erlaubt. Am Anfang gab es aber Beschränkungen, wonach man die Sendung in der Woche nur für eine bestimmte Stundenanzahl auf Kurdisch ausstrahlen durfte. Schließlich wurden aber auch diese zeitlichen Grenzen aufgehoben.⁹⁷

Großteile der Beschränkungen der Medien wurden abgeschafft. Veröffentlichungen in der kurdischen Sprache wurden in den Zeitungen erlaubt. Aber das Gesetz über Fernsehen und Radio beinhaltet die Beschränkung, dass diese Rechte einem nur dann zustehen, wenn man den Grundsatz der Einheitlichkeit achtet.⁹⁸

Art 5 Abs 1 Gesetz über Fernsehen und Radio definiert als eigentliche Sendungssprache das Türkische, aber diese Bestimmung stellt eine Ausnahmen dar, nach der eine andere Sprache als Türkisch sowie Dialekte ebenfalls ausgestrahlt werden dürfen. Die Änderung des Art 5 Abs 1 Gesetz über Fernsehen und Radio machte 2008 die Ausstrahlung der Sendung sowohl über Fernsehen als auch Radio möglich.

In der heutigen Türkei werden fünf Minderheitensprachen ausgestrahlt. Kurdisch hat zwei Untergruppen: Zaza und Kirmancı. Zaza ist die Minderheitensprache der kurdischen Alewiten und Kirmancı der kurdischen Sunniten. Zudem werden Sendungen auch in Arabisch, Tscherkessisch und Bosnisch ausgestrahlt.⁹⁹ Heute existiert ein Staatskanal mit dem Namen TRT 6, auf dem Sendungen in kurdischer Sprache gezeigt werden.

Im nationalen Programm (2008), das festschreibt, welche Schritte die Türkei zu setzen und bereits gesetzt hat, um die volle Mitgliedschaft in der EU zu erlangen, steht, dass die Türkei

⁹⁷ Oran, Türkiye'de Azınlıklar⁶ 126f.

⁹⁸ *Minority Rights Group International*, Minorities in Turkey 17.

<http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.minorityrights.org%2Fdownload.php%3Fid%3D425&ei=rqCtU6KrBsO7ygOc-4LoDA&usg=AFQjCNEFsdJOdzQBsZAqzkNimlm2TU6SRw>

⁹⁹ Ergin, Azınlık dillerinin kullanımı 23.

alles Mögliche unternommen werde, um die Sendungen in anderen Sprache als Türkisch und in diversen Dialekten auszustrahlen.¹⁰⁰

¹⁰⁰ Nationales Programm, das von der Türkei verabschiedet wird, um die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands zu verwirklichen.

http://www.ab.gov.tr/files/UlusalProgram/UlusalProgram_2008/Tr/pdf/ii_siyasikriterler.pdf (15.04.2014)

Art 81 türkisches Parteiengesetz

Art 81 des türkischen Parteiengesetzes verbietet die Verwendung der Sprachen, welche durch die Verfassung verboten wurden. Anfänglich war auch die kurdische Sprache verboten. Durch die Änderung unter anderem von Art 26 TV (Freiheit zur Meinungsäußerung und Verbreitung von eigenen Gedanken) und von Art 28 TV (Medienfreiheit) erlebte die Verfassung eine Neuerung bezüglich der verbotenen Sprachen.¹⁰¹

Art 81 türkisches Parteiengesetz beinhaltet, dass es den Parteien verwehrt ist zu behaupten, dass in der Türkei unter anderem sprachliche Minderheiten vorhanden sind. Parteien dürfen andere Sprachen als die türkische nicht mit der Absicht schützen oder fördern, um der Einheit des Staates zu schaden. Unter Art 117 türkisches Parteiengesetz war der Verstoß des Art 81 leg cit unter Strafe gestellt. Jänner 2012 hob das türkische Verfassungsgericht Art 117 Parteiengesetz auf, weil diese Bestimmung des Parteiengesetzes der TV widerspricht.¹⁰²

Die Abgeordneten durften keine andere Sprache als Türkisch bei ihren Treffen benützen. Insbesondere durften die Parteien keine kurdisch geschriebenen Unterlagen verteilen, weil die kurdische Sprache durch die TV als eine verbotene Sprache bewertet wurde. Gemäß Art 81 Parteiengesetz besteht die Möglichkeit, die Satzung in eine andere Sprache, die nicht verbotene ist, übersetzen zu lassen. Zurzeit ist die kurdische Sprache nicht verboten. Aus diesem Grund können sowohl die Satzung der Parteien als auch kurdisch geschriebene Unterlagen verteilt werden.¹⁰³

Grundsätzlich war es im Wahlkampf verboten, gemäß Art 58 Gesetz über Grundlagen der Wahl und Wählerverzeichnis in der kurdischen Sprache Reden zu halten. Diese Bestimmung wurde am 2.3.2014 geändert in folgenden Wortlaut: „Parteien und Kandidaten ist es erlaubt, bei jeder Art von Propaganda neben Türkisch eine andere Sprache und einen anderen Dialekt zu verwenden.“

¹⁰¹ Saraçlı, Avrupa Birliği ve Türkiye’de Azınlık (2007) 144f.

¹⁰² Online Zeitung <http://bianet.org/bianet/ifade-ozgurlugu/144138-anayasa-mahkemesi-nin-kurtce-siyaset-karari-yururlukte> (28.06.2014)

¹⁰³ Tahmazoğlu-Üzeltürk in Kaboğlu 175.

Der EGMR kam in der Entscheidung Şükran Aydın unter anderem gegen die Türkei im Jänner 2013 zum Ergebnis, dass das Verbot der kurdischen Sprache während des Wahlkampfes eine Verletzung von Art 10 EMRK darstellte. Das Gericht war zwar der Ansicht, dass die Staaten, wenn notwendig, sprachliche Beschränkungen im Wahlkampf festlegen können. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass andere Sprachen als die Staatssprache nicht verboten werden und zusätzlich nicht unter Strafe gestellt werden dürfen. Das Gericht sah in einem Verbot einen Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung. Darüber hinaus betonte der EGMR, dass diese Vorgehensweise des Gesetzgebers mit den demokratischen Werten nicht in Einheit zu bringen ist. In dieser Entscheidung betonte das Gericht, dass die Personen im Wahlkampf ihre Muttersprache benützen dürfen.¹⁰⁴

¹⁰⁴ Türkische Übersetzung der EGMR Entscheidung Şükran Aydın unter anderem gegen die Türkei http://www.inhak.adalet.gov.tr/antalya/aihm_turkiye/s%C3%BCkranvd.pdf (21.06.2014)

Ortstafelnamen und Personennamen

Tanör weist darauf hin, dass der Name ein individuelles Recht ist, und aus diesem Grund darf der Staat in dieses Recht nur dann eingreifen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.¹⁰⁵ Für die Nichtduldung von fremdsprachigen Ortstafeln wird oft die Bezeichnung „*Völkermord an der Kultur*“ verwendet.¹⁰⁶

Kurdische Nachnamen und Vornamen

Art 3 Nachnamengesetz verbietet türkischen Staatsbürgern, ausländische Nachnamen zu verwenden. Obwohl diese Bestimmung von „*ausländischen Nachnamen*“ spricht, wird sie in der Praxis auch für kurdische Nachnamen angewendet. Diese Vorgangsweise der Behörden wird deswegen stark kritisiert. Kritiker der Regelung behaupten, dass dies eine Ungleichbehandlung darstellt. Für Personen mit fremden Nachnamen, welche einen türkischen Nachnamen annehmen wollen, stellt dies kein Hindernis dar. Es ist nur dann ein Problem, wenn ein türkischer Nachname ins Kurdische geändert werden soll.¹⁰⁷

Leider wurde die Meinung, dass kurdische Nachnamen nicht erworben werden dürfen, lange Zeit auch von den Gerichten vertreten. *Kılıç*, der Präsident des Verfassungsgerichts, sah darin eine Benachteiligung unter anderem gegenüber ethnischen Gruppen. Er meinte, dass diese Regelung das Zusammenleben und die Volkseinheit schädige. Darüber hinaus wertet *Kılıç* den Eingriff in die Entscheidung der Einzelnen, welchen Nachnamen sie annehmen dürfen, als eine Verletzung der Menschenrechte.¹⁰⁸

Ein Abgeordneter der kurdischen Partei setzte den ersten Schritt. Er beantragte die Änderung seines türkischen Nachnamens von „*Kurt*“ auf „*Zozani*“. Im Februar 2013 wich das Gericht von seiner bisherigen Meinung ab und kam zu dem Entschluss, dass man trotz Art 3 Gesetz über Nachnamen einen kurdischen Nachnamen erwerben darf, weil das Gesetz über Nachnamen aus

¹⁰⁵ *Tanör*, Türkiye’de Demokratikleşme Perspektifleri (1997) 146.

¹⁰⁶ *Tahmazoğlu-Üzeltürk in Kaboğlu* 178.

¹⁰⁷ *Kurban/Ensaroğlu*, Kürt sorunu 43.

¹⁰⁸ Online Zeitung <http://bianet.org/bianet/insan-haklari/131432-soyadiniz-turkce-olacak> (22.06.2014)

dem Jahr 1934 stammt und mit der heutigen Vorstellung unvereinbar ist. In der Folge wurde Art 3 leg cit nicht angewendet, und der Abgeordnete erhielt den Nachnamen Zozani.¹⁰⁹

Die Regelung des Bevölkerungsdienstgesetzes bezüglich des kurdischen Vornamenverbots wurde aufgehoben. Trotzdem gibt es noch immer Probleme bei den Behörden in Zusammenhang mit der Erwerbung eines kurdischen Vornamens.¹¹⁰ Insbesondere bei kurdischen Namen wie „Cigerxwîn“¹¹¹ sind Eltern mit Hindernissen konfrontiert. Das Buchstabengesetz verbietet, die Buchstaben q, x und w zu verwenden. Diesbezüglich werden erste Änderungsschritte gesetzt. Es soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, Personen, die wegen des Verbotes einen türkischen Namen annehmen müssten, auf einen kurdischen Namen umzuändern. für ein einziges Mal zu ändern.¹¹²

Kurdische Ortstafeln

Das Gesetz zur Provinzverwaltung in Art 2 schrieb vor, dass Dorfnamen, die nicht türkisch sind, zu ändern sind. Daraufhin wurden die kurdischen Dorfnamen auf türkische geändert.¹¹³ Mit der „demokratischen Öffnung“ wurde die Benennung der Ortsnamen auf Kurdisch erlaubt. In Regionen mit überwiegend Kurdisch sprechender Bevölkerung sollte es erlaubt werden, kurdische Ortsschilder aufzustellen. Im Mai 2014 wurde beispielsweise der türkische Dorfname „Vergili“ auf kurdisch „Becirman“ umgeändert.¹¹⁴

¹⁰⁹ Online Zeitung http://www.radikal.com.tr/turkiye/bdpli_vekil_kurtce_soyadina_kavustu-1130687 (22.06.2014)

¹¹⁰ Saraçlı, Avrupa Birliği 148.

¹¹¹ Online Zeitung <http://www.evrensel.net/haber/77785/burasi-turkiye-kurtce-isim-yasak.html> (22.06.2014)

¹¹² Online Zeitung <http://www.memurlar.net/haber/422057/> (22.06.2014)

¹¹³ *Kurban/Ensaroğlu*, Kürt sorunu 43.

¹¹⁴ Online Zeitung <http://basnews.com/tr/News/Details/Bakan-Simsek--koyun-Kurtce-isim-tabelasini-takti/21365> (22.06.2014)

Verteidigung in kurdischer Sprache vor Gericht

Durch die Änderung des türkischen Strafprozessgesetzes 2013 ist erstmals die Benützung der kurdischen Muttersprache vor türkischen Gerichten gestattet. Der Rechtsanwalt *Çelik* ist der Ansicht, dass es in der Türkei ohnehin kein Verbot der kurdischen Muttersprache vor Gericht gegeben hat. Das sei nur gerichtliche Praxis ohne gesetzliche Grundlage gewesen. Opfer, Zeugen als auch Beschuldigte sind nicht verpflichtet, sich in der türkischen Sprache zu verteidigen. Art 202 türkisches Strafprozessgesetz schreibt vor, dass ein Dolmetscher bestellt werden soll, wenn der Beschuldigte oder das Opfer die türkische Sprache nicht in dem Ausmaß beherrscht, dass er oder es sich verteidigen kann.

Nach der neuen Regelung kann jemand, der sich in einer anderen Sprache als Türkisch besser erklären kann, vor Gericht einen Dolmetscher aus der vorgegebenen Dolmetscherliste bestellen. Für die Kosten des Dolmetschers muss der Beschuldigte oder das Opfer allerdings selbst aufkommen.¹¹⁵

¹¹⁵ Online Zeitung <http://www.cnnturk.com/2013/turkiye/01/31/anadilde.savunma.resmi.gazetede/694671.0/>
(13.04.2014)

3. Teil: Internationaler Bereich

Minderheitenrechte werden durch viele internationale Verträge unter Schutz gestellt.¹¹⁶ Nach *Çoban* muss die Türkei der europäischen Staaten anpassen, und sie soll mit den Entwicklungen der europäischen Staaten mithalten, indem sie die internationalen Verträge ratifiziert und in die Tat umsetzt. Darüber hinaus muss sie nach *Çoban* die Mehrsprachigkeit anerkennen, um den Frieden zwischen Türken und Kurden zu festigen.¹¹⁷

a. Beitrittsverhandlungen der EU mit der Türkei

Grundsätzlich kann jeder Staat, der die Werte in Art 2 EUV respektiert, einen Antrag auf die volle Mitgliedschaft in der EU gemäß Art 49 EUV stellen. Zu diesen Werten zählen auch die Menschenrechte. Die Rechte der Minderheiten sind ein Baustein der Menschenrechte. Weitere wichtige Werte, denen die EU besondere Beachtung schenkt, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Die Voraussetzungen für die volle Mitgliedschaft in der EU wurden 1993 durch die Kopenhagener Kriterien bestimmt. Diese Kriterien werden in drei Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe beinhaltet dieselben Werte wie die in Art 2 EUV aufgelisteten, welche ein Antragsrecht für die Mitgliedschaft eröffnen. Zudem gibt es wirtschaftliche Kriterien und Acquis Kriterium für Beitrittskandidaten.¹¹⁸ Für diese Arbeit sind die wirtschaftlichen Kriterien unwesentlich, weswegen dieser Bereich nicht berücksichtigt wird.

Die Kopenhagener Kriterien werden in der Türkei von Zeit zu Zeit stark kritisiert. Betont wird, dass die EU die Achtung der Menschenrechte einschließlich des Minderheitenschutzes für beitrittswillige Staaten als unumgängliche Bedingung stellt, während gegenüber Mitgliedsstaaten der EU keine Sanktionen vorgesehen sind. Viele Kritiker der EU sehen darin eine gewisse

¹¹⁶ Der Umfang der völkerrechtlichen Verträge macht es für die Arbeit unmöglich, auf jedes Detail der Verträge hinsichtlich der Minderheitensprache einzugehen. Aus diesem Grund werden jene Bereiche bearbeitet, die eine Verbindung zum Unterricht in der Muttersprache der Minderheiten aufweisen.

¹¹⁷ *Çoban*, *Küreselleşme, Ulus-devlet Azınlıklar Ve Dil* (2005) 111.

¹¹⁸ *Bilici*, *Avrupa Birliği ve Türkiye*⁶ (2013) 82ff.

„Unaufrichtigkeit“. Die Unaufrichtigkeit liegt darin, dass das Minderheitenthema in Zusammenhang mit den Beitrittskandidaten ein zentrales Thema darstellt, aber für Mitgliedsstaaten kein Problem bedeutet.¹¹⁹ Als Beispiel zu erwähnen wäre Frankreich iVm der Roma-Abschiebungen.

Ein solcher Antrag nach Art 2 iVm Art 49 EUV wurde an den Rat seitens Türkei gestellt. Mit der Zustimmung des Rates bekam die Türkei den Status eines Beitrittskandidaten. Im Rahmen der Beitrittspartnerschaft erteilt die EU der Türkei den Auftrag, insbesondere das Erlernen anderer Sprachen außer Türkisch von der Bevölkerung zu fördern und zu schützen. Des Weiteren soll die Türkei jene Bestimmungen ändern, die eine Ungleichbehandlung unter anderem bezüglich der Sprachen, des Geschlechts und der ethnischen Herkunft beinhaltet. Jedem Individuum in der Türkei sollen die Menschenrechte und Grundrechte gewährt werden.¹²⁰

Auch im letzten Fortschrittsbericht der EU wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Türkei dem europäischen Niveau nicht standhalten kann, da sie Menschen mit ethnischen Wurzeln als auch sprachlichen und religiösen Minderheiten ihre Rechte nicht einräumt.

Die EU betonte, dass es bedauerlich ist, dass keine Einigung bezüglich des Unterrichts in einer anderen Muttersprache als die türkische Sprache in den staatlichen Schulen erzielt worden ist. Die im Herbst 2013 von der Türkei entwickelte demokratische Packung beinhaltet den Punkt Unterricht in der Muttersprache nicht. Nach Meinung der EU sollte die Verfassung außerdem das Parteiengesetz reformieren, das die Benutzung anderer Sprachen als Türkisch verbietet.

Fortschritte erzielte die Türkei insbesondere durch die gesetzliche Änderung, nach der Angeklagte und Opfer sich in einer anderen Muttersprache als Türkisch vor Gericht äußern können, selbst wenn sie der türkischen Sprache mächtig sind.¹²¹

¹¹⁹ Saraçlı, Avrupa Birliği 53.

¹²⁰ Vertrag über die Beitrittspartnerschaft mit der Türkei 2008

http://www.abgs.gov.tr/files/AB_Iliskileri/AdaylikSureci/Kob/Turkiye_Kat_Ort_Belg_2007.pdf (22.06.2014)

¹²¹ http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2013/package/tr_rapport_2013.pdf (13.04.2014)

Um die volle Mitgliedschaft erlangen zu können, ist die Türkei verpflichtet, die Kopenhagener Kriterien zu erfüllen. 2005 wurde der Verhandlungsrahmen seitens der Europäischen Union gegenüber der Türkei festgelegt.¹²² In der Folge wurde der Türkei die Aufnahme des europäischen Besitzstandes (des sogenannten *acquis communautaire*) auferlegt.¹²³ Kurz gesagt, beinhaltet der europäische Besitzstand die Summe der europäischen Rechtsakte wie Primär- und Sekundärrecht.

Eines der Verhandlungskapitel der EU und der Türkei ist der Minderheitenschutz in Kapitel 23 mit dem Namen „Justiz und Menschenrechte“. Kapitel 23 wurde später dem Verhandlungskapitel hinzugefügt. Der Sinn und Zweck des Hinzufügens dieses Kapitels liegt darin, dass die Kommissionsmitglieder und die Regierungsmitglieder des Beitrittskandidaten gemeinsam das nationale Recht überprüfen können, ob Bestimmungen vorliegen, die den europäischen Normen widersprechen. Ein Screening-Verfahren findet statt. Die Endergebnisse dieses Verfahrens sind sehr wichtig, weil die Beitrittskandidaten ihre nationalen Regelungen anschließend entsprechend anpassen müssen.

Durch die Zusammenarbeit mit der EU nahm die Türkei Verfassungsänderungen und Gesetzesänderungen vor. Einige der Änderungen werden in dieser Liste festgehalten:¹²⁴

- Eine wichtige Änderung betraf Art 26 TV unter dem Titel „*Freiheit auf Meinungsäußerung und Verbreitung eigener Gedanken*“. Grundsätzlich hieß es in der TV: „*Eine verbotene Sprache darf nicht dazu verwendet werden, um seine Meinung zu äußern oder zu verbreiten.*“ In der Folge wurde dieser Satz aufgehoben. Der Gewinn dieser Abänderung liegt darin, dass eine Meinungsäußerung in jeder Sprache und jedem Dialekt gemacht werden kann.¹²⁵

¹²² Bilici, Avrupa⁶ 83.

¹²³ http://www.zaoerv.de/68_2008/68_2008_1_b_175_194.pdf (17.06.2014)

¹²⁴ Andere Änderungen finden sich oben im zweiten. Teil unter gelöste Probleme dieser Arbeit.

¹²⁵ Saraçlı, Avrupa Birliği 144.

- In der Folge durchlebte Art 28 TV zu Medienfreiheit eine Transformation. Durch diese Reform wurde der Teil gestrichen, in dem stand, dass eine gesetzlich verbotene Sprache in den Medien nicht verwendet werden darf.¹²⁶

Die Zusammenarbeit veranlasste auch, dass Anpassungsgesetze verabschiedet wurden, die unter anderem die kurdische Sprache betrafen. Insbesondere waren jene Bereiche davon betroffen:

- Im türkischen Vereinsgesetz wurde jene Komponente aufgehoben, welche ein Verbot für jene Vereine beinhaltet, die eine andere Sprache als die türkische zu schützen und zu fördern bezwecken. Des Weiteren wurde die Verwendung von Plakaten in der kurdischen Sprache legitimiert.¹²⁷
- In der Folge dürfen kurdische Sprachkurse angeboten werden, weil das Gesetz über Fremdsprachenunterricht und Lehre geändert wurde.¹²⁸

Erkennbar ist, dass die Zusammenarbeit der Türkei mit der EU bezüglich der Minderheitenrechte – auch wenn der Unterricht in der kurdischen Muttersprache an den staatlichen Schulen bis heute nicht erlaubt und auch nicht in die nationalen Programme aufgenommen wurde – enorme Fortschritte für die Türkei bewirkt hat. Selbst wenn der Großteil der Türkei heute den Beitritt ablehnt, ist es meiner Ansicht nach unwesentlich, ob die Türkei die volle Mitgliedschaft erreicht. Wesentlich ist vielmehr, dass der Wille zu einem EU-Beitritt Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte in Gang gesetzt hat. (Der Vergleich mit der türkischen Anekdote über die „verkrüppelte Ameise“ ist naheliegend: Eine verkrüppelte Ameise hat sich auf den Weg nach Mekka gemacht. In der Folge haben die anderen Ameisen gemeint, dass die verkrüppelte Ameise Mekka nicht erreichen kann. Daraufhin hat die verkrüppelte Ameise geantwortet: „Wenigstens ist mein Weg erkennbar, selbst wenn ich mein Ziel nicht erreiche.“) Daher ist noch wichtiger, dass für die Türkei die Strecke, die sie geht, jene der Menschenrechte ist. Selbst wenn die Menschenrechte in der Türkei heute unter einem schlechten Licht steht, sei es insbesondere

¹²⁶ *Oran*, Türkiye’de Azınlıklar⁶ 119.

¹²⁷ *Oran*, Türkiye’de Azınlıklar⁶ 122.

¹²⁸ *Ergin*, Azınlık dillerinin kullanımı 21.

wegen der Niederschlagung der Gezipark-Proteste durch die AKP-Regierung oder die Nichtanerkennung der Alewiten als religiöse Minderheit.

b. Völkerrechtliche Verträge

Der Jugoslawienkrieg als auch der Zweite Weltkrieg, die mit ethnischen Säuberungen einhergingen, setzten die Staaten in Alarm. Schließlich entwickelten sich zwei Ansichten in Europa, die in den völkerrechtlichen Verträgen bezüglich Minderheitenrechte festgehalten sind.

In Frankreich wird die Meinung vertreten, dass die wesentlichen Probleme nicht die Minderheitenrechte sind, sondern dass die Aufrechterhaltung der Staatseinheit und die Durchsetzung des politischen Willens für Staaten mit einer hohen Anzahl an Minderheiten schwer möglich sind. Zudem wird geäußert, dass die Minderheitenrechte der Souveränität eines Staates untergeordnet werden sollten und das Problem eine innerpolitische Angelegenheit ist. Dieser Gedanke findet sich auch in Griechenland, Bulgarien und Rumänien wieder. Die Ansicht wird zugleich bei der Erarbeitung der völkerrechtlichen Verträge, die einen Bezug zu Minderheiten aufweisen, herangezogen. Beispielsweise steht in Art 21 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, dass die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens nicht so interpretiert werden dürfen, dass sie *„der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten zuwiderlaufen“*.

Die zweite Ansicht vertreten Österreich, Deutschland, Italien, Holland und Ungarn. Das Prinzip der Nichteinmischung, das für Vertreter der ersten Ansicht eine Wichtigkeit darstellt, wird in der zweiten Ansicht zurückgedrängt. Nach der zweiten Ansicht steht im Vordergrund, dass die Staaten an Orten mit großer Anzahl an Minderheiten den Schutz dieser gewährleisten und sie fördern sollen, indem sie geeignete lokale oder autonome Verwaltungen erlauben. Diese Ansicht wird im Kopenhagener Dokument im IV. Teil festgehalten.¹²⁹

Alles in allem verlangen die europäischen Staaten auf der einen Seite, dass den nationalen Minderheiten Schutz gewährt wird und dass sie gefördert werden sollen. Auf der anderen Seite wird von den Minderheiten verlangt, dass sie die Souveränität des Staates zu respektieren haben.

¹²⁹ Saraçlı, Avrupa Birliği 51f.

Verträge, die mit oder ohne Vorbehalt seitens der Türkei ratifiziert wurden:

Bei den internationalen Verträgen iVm Minderheiten, die die Türkei ratifiziert, fügt sie den Satzteil ein: „*in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen und Regelungen der Verfassung der Republik Türkei und dem Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923 und dessen Anhängen auszulegen und anzuwenden*“. Wie bereits im ersten Teil erwähnt, weicht das Minderheitenverständnis der Türkei vom allgemeinen internationalen Begriff ab. Aus diesem Grund setzt sie Begrenzungen betreffend die Minderheiten ein, um die Anwendung der internationalen Verträge für die Kurden, insbesondere für den Unterricht in der Muttersprache, nicht dulden zu müssen.

VN-Kinderrechtskonvention

Durch die Generalversammlung der VN wurde die Kinderrechtskonvention 1989 verabschiedet. Das Übereinkommen gilt für Minderjährige. Die Türkei hat diesen internationalen Menschenrechtsvertrag mit Vorbehalt ratifiziert. Davon betroffen sind Art 17, 29 und 30 der Konvention. Die Vorbehalte baute die Türkei in die Bereiche Minderheiten bezüglich Sprache, Kultur und Unterrichtsrecht ein.¹³⁰

Art 17 leg cit regelt den Medienzugang. Der Zugang zu Medien insbesondere bezüglich Kindersendungen und -bücher wird als positiv bewertet. Nach Art 17 lit d sind die Vertragsstaaten dazu angehalten, „*die Massenmedien zu ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen*“.

Art 29 leg cit listet die Ziele für das Schulwesen der Unterzeichnerstaaten auf. Darunter wird unter Abs 1 lit c dieser Bestimmung insbesondere „*dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln*“ und „*gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt*“,

¹³⁰ Çoban, Dil 113.

erwähnt. Art 29 Abs 1 lit c ist aber eng auszulegen. Diese Regelung darf nicht für ausländische Kinder, etwa auf die Kinder der Gastarbeiter, erweitert werden. Der entscheidende Punkt liegt darin, dass die Bestimmung nicht in die Integrationspolitik der Unterzeichnerstaaten eingreifen soll.

Nach Art 30 VN-Kinderrechtskonvention kann den Minderjährigen nicht verwehrt werden, die eigene Sprache zu benutzen, sofern das Kind einer sprachlichen Minderheit angehört. Für die Auslegung von Art 30 wird die Minderheitendefinition von Art 27 IPbpR herangezogen.¹³¹ Genaueres zum Begriff der Minderheiten nach Art 27 IPbpR ist unten zu finden.

¹³¹ http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/C3_9Cbereinkommen-C3_BCberdie-Rechte-des-Kindes.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (22.06.2014)

IPbpR vom Dezember 1966

Der IPbpR ist ein Menschenrechtsvertrag der VN, der Bindung für die ratifizierten Staaten entfaltet. Der Vertrag wurde im Jahr 2000 mit Vorbehalt in Art 27 IPbpR durch die Türkei unterzeichnet.

Art 27 IPbpR besagt Folgendes:

*„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und diese auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“*¹³²

Als Grundvoraussetzung für die Anwendung von Art 27 IPbpR für Minderheiten ist ein längerer Aufenthalt erforderlich. Der Sinn einer solchen Voraussetzung ist, dass Zuwanderer nicht gleich diese Regelung nützen können. Die Auslegung, was unter längerer Dauer zu verstehen ist, ist dem Unterzeichnerstaat überlassen. Grundsätzlich wurde die Meinung vertreten, dass Art 27 IPbpR als ungeschriebener Tatbestand die Staatsbürgerschaft voraussetzt. Diese Ansicht wurde im Laufe der Jahre revidiert. Folglich besteht nach Art 27 IPbpR kein Unterschied zwischen In- und Ausländer.¹³³

In dieser Bestimmung wird zwischen drei Minderheitengruppen differenziert: ethnischen, religiösen und sprachlichen. Unter sprachliche Minderheiten versteht man, wenn es sich um eine Menschengruppe mit einer anderen Sprache als der Nationalsprache handelt. Wesentlich ist, dass eine Sprache nicht nur in Wort, sondern auch in Schrift existieren muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Dialekte nicht dazuzählen.¹³⁴

Aus dem Abschnitt Art 27 IPbpR *„gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe“* lässt sich herauslesen, dass es sich um ein Gruppenrecht handelt.

¹³² <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000627>
(26.05.2014)

¹³³ Hofmann, Minderheitenschutz 20.

¹³⁴ Hofmann, Minderheitenschutz 21.

Das Komitee für Menschenrechte des VN schreibt über Minderheitenrechte in seinem Kommentar Ziffer 3.1 letzter Satz über Art 27 IPbpR, dass „*Article 27, on the other hand, relates to rights conferred on individuals as such and is included, like the articles relating to other personal rights conferred on individuals, in Part III of the Covenant and is cognizable under the Optional Protocol*“¹³⁵. So wird erkennbar, dass es sich sehr wohl auch um Individualrechte handelt.¹³⁶

Nach *Tahmazoğlu-Üzeltürk* liegt der eigentliche Grund, wieso Staaten Minderheitenrechte als Individualrechte sehen wollen, darin, dass sie der Ansicht sind, dass Kollektivrechte eine Gefahr für die Staatseinheit bilden. Aus dieser Überlegung heraus sollten die Individuen erst dann in Gruppen auftreten dürfen, wenn es für die einzelnen Angehörigen der Minderheiten Hindernisse gibt.¹³⁷

Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich dazu, sich von der Assimilationspolitik fernzuhalten, indem sie den Minderheiten Schutz gewähren. Die Erhaltung der Kultur, Religion und Sprache ist grundsätzlich Aufgabe der Angehörigen der Minderheiten. Mit anderen Worten: Es existiert keine Bestandsgarantie, aber selbst wenn nicht in Art 27 IPbpR geschrieben wird, werden von den Vertragsstaaten positive Maßnahmen eingefordert.¹³⁸

¹³⁵ <http://www1.umn.edu/humanrts/gencomm/hrcom23.htm> (27.05.2014)

¹³⁶ *Çavuşoğlu*, *Uluslararası İnsan Hakları* 58.

¹³⁷ *Tahmazoğlu-Üzeltürk* in *Kaboğlu* 148.

¹³⁸ *Ermisch*, Harald, *Minderheitenschutz ins Grundgesetz?: die politische Diskussion über den Schutz ethnischer Minderheiten in der BRD im Rahmen der Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat* (2000) 118ff.

Verbot der Benachteiligung in Art 14 EMRK, Recht auf Bildung Art 2 1.ZP EMRK anhand des Belgischen Sprachenfalles vom Juli 1968

Die Sprache ist nicht nur ein Werkzeug für Gedanken und Meinungen, sondern zeigt auch die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe an.¹³⁹

Im Belgischen Sprachenfall haben Eltern mit belgischer Staatsbürgerschaft, aber mit französischer Muttersprache sowohl für sie selbst als auch für ihre minderjährigen Kinder Beschwerde beim EGMR eingereicht. Das Anliegen der besorgten Eltern war, dass ihre Kinder in ihrer Muttersprache, nämlich auf Französisch, unterrichtet werden sollten. Sie forderten französischsprachige staatliche Schulen und staatlich subventionierte Privatschulen. Zudem verweigerte der belgische Staat die Anerkennung der Abschlusszeugnisse, die den sprachrechtlichen Vorgaben nicht entsprachen. Die Erlaubnis für mehrsprachige Schulen wurde ebenfalls nicht gegeben. Zu beachten ist, dass sich der Fall im niederländischen Sprachgebiet abspielte.¹⁴⁰

Um zu einem Urteil gelangen zu können, wurden Art 14 EMRK und Art 2 1.ZP-EMRK im Belgischen Sprachenfall angewandt. Art 14 EMRK ist nicht separat von den anderen Bestimmungen der EMRK anzuwenden. Vielmehr ist hier die Rede von der Akzessorietät der Regelung.¹⁴¹ In der Entscheidung des Belgischen Sprachenfalls wird aus diesem Grund Art 14 EMRK iVm Art 2 1.ZP-EMRK herangezogen. Art 14 EMRK kann für den 1.ZP-EMRK verwendet werden, weil Art 5 1.ZP-EMRK die Anwendung der Konvention erlaubt.¹⁴² Zu berücksichtigen ist aber, dass Art 14 EMRK anwendbar bleibt, selbst wenn die „verbundene Norm“ nicht verletzt wurde. Den Regelungsbereich der „verbundenen Norm“ muss er jedoch umfassen.¹⁴³

Von einer diskriminierungsfreien Bestimmung im Sinne von Art 14 EMRK ist die Rede, wenn sich Personen in einer ähnlichen Situation befinden und hierbei ein objektiver und angemessener

¹³⁹ *Nal*, Avrupa İnsan Hakları 190.

¹⁴⁰ *Nal*, Avrupa İnsan Hakları 163.

¹⁴¹ <http://www.jura.uni-frankfurt.de/43680295/-12-Menschenrechtsschutz.pdf> (02.06.2014)

¹⁴² <http://www.eugrz.info/pdf/EGMR06.pdf> (02.06.2014)

¹⁴³ <http://www.jura.uni-frankfurt.de/43680295/-12-Menschenrechtsschutz.pdf> (02.06.2014)

Rechtfertigungsgrund vorliegt. Die Regelung muss auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht werden.¹⁴⁴

Die Begriffe „insbesondere“ und „sonstigen Status“ deuten auf eine demonstrative Aufzählung von Art 14 EMRK hin. Die Rechte und Freiheiten der Konvention sind nach Art 14 EMRK zu gewährleisten, insbesondere muss auch die Sprache der Minderheiten berücksichtigt werden.

Art 2 Satz 1 1.ZP-EMRK schreibt: „*Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden.*“ Im Belgischen Sprachenfall wurde darauf hingewiesen, dass dieser negative Ausdrucksweise des Art 2 Satz 1 1.ZP-EMRK den Vertragsstaaten keine Verpflichtungen auferlegt wie etwa ein bestimmtes Bildungssystem einzurichten, das mittels öffentlicher Finanzierung oder Subventionen zu erreichen ist. Vielmehr geht es darum, den Zugang zu vorhandenen Bildungseinrichtungen zu garantieren. Darüber hinaus wurde in dieser Entscheidung betont, dass in Art 2 1.ZP-EMRK nicht bestimmt wird, in welcher Sprache unterrichtet werden soll.¹⁴⁵ Es wurde aber darauf hingewiesen, dass der Unterzeichnerstaat den Einzelnen die Vorteile des Unterrichts gewähren soll. Diesbezüglich wurde die Akzeptanz der Abschlusszeugnisse gefordert.¹⁴⁶

Im Belgischen Sprachenfall wurde betont, dass der zweite Satz in Art 2 1.ZP-EMRK nicht für den ersten Satz der genannten Bestimmung herangezogen werden darf. „Das Recht der Eltern zu achten“ betrifft nicht die Sprache, sondern nur die Religion und die Weltanschauung. Den Eltern steht kein Wahlrecht offen, in welcher Sprache ihre Kinder unterrichtet werden sollen. Selbst wenn man Art 8 EMRK iVm Art 14 EMRK liest, bieten diese Bestimmungen kein Recht für die Eltern, für ihre Kinder eine bestimmte Sprache zu wählen.¹⁴⁷

¹⁴⁴ <http://www.eugrz.info/pdf/EGMR06.pdf> (02.06.2014)

¹⁴⁵ Tahmazoğlu-Üzeltürk in Kaboğlu 152.

¹⁴⁶ <http://www.eugrz.info/pdf/EGMR06.pdf> (03.06.2014)

¹⁴⁷ Nal, Avrupa İnsan Hakları 168.

Recht auf ein faires Verfahren Art 6 Abs 3 lit e EMRK

In Art 6 Abs 3 EMRK werden die Rechte der Angeklagten demonstrativ aufgezählt. Darunter fällt unter anderem die Heranziehung eines unentgeltlichen Übersetzers für den Fall, „wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann“. Gemäß lit a dieser Regelung ist der Angeklagte in einer „für ihn verständlichen Sprache“ über die Beschuldigungen, die gegen ihn gerichtet werden, zu informieren.

Unerheblich ist nach dieser Bestimmung, ob es sich um Minderheitensprache handelt oder nicht. Hinsichtlich Sprache der Minderheiten ist Art 6 Abs 3 lit a, e EMRK iVm Art 14 EMRK heranzuziehen. Art 6 EMRK gewährleistet ein faires Verfahren. Diese Regelung hat wenig Bezug zum Schutz der Sprachen geschweige denn zum Schutz der Minderheitensprache.¹⁴⁸

Zu achten ist aber darauf, dass der Anspruch auf einen unentgeltlichen Dolmetscher nur dann gegeben ist, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache nicht versteht. Wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache versteht und benützen kann, darf er keinen Übersetzer einfordern.¹⁴⁹

Charta von Paris

Die Staaten, die an der Erstellung der Charta von Paris mitgewirkt haben, bestätigen, dass die Identität – unter anderem die Sprache der nationalen Minderheiten – gewährt werden muss. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Minderheiten ihre Identität diskriminierungsfrei äußern können.¹⁵⁰

¹⁴⁸ *Nal*, Avrupa İnsan Hakları 192.

¹⁴⁹ *Tahmazoğlu-Üzeltürk* in *Kaboğlu* 155.

¹⁵⁰ *Hofmann*, Minderheitenschutz 35.

Verträge, die nicht seitens der Türkei ratifiziert wurden:

Konvention gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen

Das Übereinkommen behandelt die nationalen Minderheiten unter Art 5 Abs 1 lit c. Nach dieser Bestimmung verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, dass sie die erforderlichen Maßnahmen setzen werden, um Angehörige nationaler Minderheiten im Unterrichtswesen zu berücksichtigen, insbesondere durch die Schaffung von Schulen, indem Minderheitensprachen gelehrt und praktiziert werden. Das Ausüben dieses Rechts ist verknüpft mit der Erfüllung von drei Kriterien.

Der Besuch einer Minderheitenschule darf erstens nur aus eigenem Antrieb erfolgen. Eine solche Schule muss zweitens mit den Bildungsstandards der anderen Schulen mithalten können. Die dritte Voraussetzung ist, dass das Erlernen der Sprache der Allgemeinheit gegenüber Angehörige der Minderheiten nicht behindern dürfen. Minderheitenschulen dürfen nicht das Ziel verfolgen, die Staatssouveränität zu untergraben.¹⁵¹

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Art 1 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten legt fest, dass der Minderheitenschutz eine Komponente des internationalen Menschenrechtsschutzes ist. Dadurch soll deutlich gemacht werden, dass der Schutz nationaler Minderheiten nicht nur explizit einen Arbeitsbereich des Staates betrifft. Die Betonung des Rahmenübereinkommens liegt im Rechte des Individuums und nicht im Kollektivrecht. Die Unterzeichnerstaaten sind dazu angehalten, die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens umzusetzen, was anhand eines Überwachungssystems überprüft werden soll.¹⁵²

Der Rahmenübereinkommen bindet die Unterzeichnerstaaten, insbesondere nach Art 5 die nationalen Minderheiten zu fördern, und verbietet den Staaten, gegen den Willen der Minderheiten Assimilierungspolitik zu betreiben.

¹⁵¹ Ergin, Azınlık dillerinin kullanımı 16.

¹⁵² Opitz, Die Minderheitenpolitik der Europäischen Union: Probleme, Potentiale, Perspektiven (2007) 86.

Durch diesen Vertrag werden Sprachen der Minderheiten geschützt, indem die Benützung der Minderheitensprachen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich als ein unumgängliches Recht gemäß Art 10 *leg cit* anerkannt wird.¹⁵³

Viel größere Bedeutung haben Art 12, 13 und 14 *leg cit*. Diese Regelungsbereiche beinhalten das Recht auf Bildung iVm den nationalen Minderheiten.

Art 12 verpflichtet den Vertragsstaat, entsprechende Regelungen im Rahmen der Bildung und Forschung einzuführen, um insbesondere sprachliche Kenntnisse der nationalen Minderheiten zu fördern. Zudem werden unter Art 12 Abs 2 eine demonstrative Nennung der Maßnahmen, die die Unterzeichnerstaaten setzen sollen, aufgelistet. Dabei werden der „Zugang zu Lehrbüchern“ und die „Möglichkeit zu einer Lehrausbildung“ erwähnt. Ergänzt wird unter Art 12 Abs 3, dass „Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern“ ist.

Art 13 *leg cit* erlaubt den Angehörigen der nationalen Minderheiten private Bildungs- und Ausbildungsinstitute zu erbauen und zu leiten. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Möglichkeit nicht Anspruch auf finanzielle Unterstützung erhebt. Die Beschränkung der Bestimmung liegt darin, sofern es „im Rahmen ihres Bildungssystems“ eine solche Gelegenheit gestattet.

In Art 14 bearbeitet das Rahmenübereinkommen, dass jeden Angehörige der nationale Minderheit zustehende Recht auf das Erlernen der Minderheitensprache. Zum Teil wird darauf hingewiesen, dass den nationalen Minderheiten im Falle einer „ausreichenden Nachfrage“ in Regionen mit „traditionaler oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden“, sofern das System es zulässt, entsprechende Maßnahmen zu setzen, die das Erlernen der Sprache der nationalen Minderheiten zu schaffen oder die Minderheitensprache als Unterrichtssprache auszuschöpfen. Die Begriffe „soweit wie möglich“ oder „im Rahmen ihres Bildungssystems“ deuten nicht auf einen enormen Druck auf die Unterzeichnerstaaten. Den Staaten wird ein Ermessensspielraum gewährt. Eine genauere Auslegung, was eine „ausreichende Nachfrage“ darstellt oder eine „beträchtliche Zahl“ ist, wird in die Hände der Vertragsstaaten gelegt.

¹⁵³ *Derdiman, Anayasa*² 74.

Gemäß dem beratenden Ausschuss gilt das Ziel von Art 14 leg cit als erfüllt, wenn der Vertragsstaat ein zweisprachiges Schulwesen geschaffen hat. Zudem betont der Ausschuss, dass der Unterricht in der Muttersprache wichtig ist, weil dieser im Endeffekt zur Wahrung und Förderung der Minderheiten beiträgt.¹⁵⁴ In Abs 3 wird darauf hingewiesen, dass die Heranziehung von Abs 2 das Lernen und den Unterricht in der Staatssprache nicht tangiert.

¹⁵⁴http://www.zaoerv.de/65_2005/65_2005_3_a_587_614.pdf (17.06.2014)

Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen

Dass Staaten mit Minderheitenproblematik und damit auch mit sprachlichen Minderheiten wie die Türkei, Frankreich, Italien und auch Russland sich gegen die Unterzeichnung dieses Vertrages sträuben, ist dadurch ersichtlich, dass sie sich als Staat mit der Existenz von Minderheiten in ihrem Staat nicht konfrontieren wollen. Schließlich wird die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprache nicht gegen die Souveränität und die territoriale Integrität eines Staates ausgelegt.¹⁵⁵

Die Förderung und der Schutz der Regional- und Minderheitensprachen betreffen nicht die nationale Minderheit.¹⁵⁶ Der Grund für die Ausschließung der nationalen Minderheiten in der Anwendung der Charta liegt darin, dass jene Staaten, die Mitglied des Europarates sind, wie die Türkei, Mitglieder der Charta werden können, obwohl sie nationale Minderheiten in ihrem Territorium nicht anerkennen.

Art 1 der Charta listet eine Definition der Sprachen auf, die die Anwendung der Charta zulassen. Unter Regional- und Minderheitensprache versteht man, wenn in einem Gebiet eine anzahlmäßig kleinere Menschenmenge mit Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates sich aufhalten und zuzüglich eine andere Sprache als die Amtssprache bedienen. Art 1 lit a leg cit schließt die Anwendung der Charta auf Zuwanderer explizit aus.¹⁵⁷

Teil III der Charta beinhaltet jene Förderungsmaßnahmen, um die Benützung der Regional- und Minderheitensprachen zu festigen. Als negativ zu werten ist an dieser Charter, dass die Vertragsstaaten selbst bestimmen, welche Sprachen gemäß Art 3 Abs 1 leg cit darunter fallen. Zudem steht den Mitgliedstaaten eine Auswahlmöglichkeit der Förderungsmaßnahmen offen. Positiv zu sehen ist aber, wenn ein Staat besser die geringfügigsten Maßnahmen setzt als gar keine. Negativ ist an dieser Auswahlmöglichkeit außerdem, dass man als Staat jene Maßnahme heranziehen kann, die die innerstaatliche Struktur am wenigsten beeinträchtigt.

¹⁵⁵ *Derdiman*, *Anayasa*² 73.

¹⁵⁶ *Blumenwitz*, Das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprache. Gegenwärtiger Stand und Entwicklungstendenzen im europäischen Völkerrecht, in *Bott-Bodenhausen* (Hrsg), *Unterdrückte Sprachen: Sprachverbote und das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprachen* (1996) 159 (184).

¹⁵⁷ *Hofmann*, *Minderheitenschutz* 55.

Die Regelungsbereiche der Charta umfassen Bildung, Justizbehörden, Verwaltungsbehörden, Medien, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen, wirtschaftliches und soziales Leben.

Angeführt ist unter Art 8 die Bildungsförderung der Regional- und Minderheitensprachen.

Gemäß Art 2 Abs 2 iVm Art 8 der Charta verpflichtet sich jeder Unterzeichnerstaat, mindestens je drei Maßnahmen innerstaatlich umzusetzen. Mit dieser Regelung wird versucht, für jede Bildungsebene das mögliche Erlernen der Regional- und Minderheitensprachen abzusichern.¹⁵⁸

Art 8 der Charta hat Vorbehaltsklauseln insbesondere Art 8 Abs 2 der Charta knüpft an den Zahl der Regional- oder Minderheitensprecher.¹⁵⁹

Ob die Mitgliedstaaten der Charta ihren Verpflichtungen nachkommen, wird durch ein Komitee beobachtet. Die Verletzungen der Verpflichtungen eines Staates werden in einem Bericht zusammengefasst. Die Praxis zeigt aber, dass diese Berichterstellung wenig Wirksamkeit gegenüber dem vertragsverletzenden Staat entfaltet.¹⁶⁰

¹⁵⁸ Hofmann, Minderheitenschutz 58.

¹⁵⁹ Blumenwitz in Bott-Bodenhausen 185.

¹⁶⁰ Hofmann, Minderheitenschutz 63.

Sonstige Verträge, die ratifiziert wurden:

Resolution zur Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

1992 verabschiedet die Generalversammlung der VN diese Deklaration, die jedoch keine Verbindlichkeit erhält.¹⁶¹

Die Resolution schreibt über „Rechte von Personen“. Darin findet sich der Gedanke wieder, dass die Deklaration Minderheitenrechte als Individualrechte qualifiziert. Ob eine Person als zugehörig zu einer Minderheit zu bewerten ist, ist jedem betroffenen Einzelnen selbst überlassen. Genauso wie Art 27 IPbpR knüpft die Minderheitenterminologie nicht an die Staatsbürgerschaft an, sondern erfordert einen Aufenthalt für längere Zeit. Bei der Erstellung der Resolution lag der Wille der Generalversammlung darin, dass bei der Auslegung in Bezug auf Minderheiten der anderen völkerrechtlichen Verträge als auch Art 27 IPbpR dieses Dokument berücksichtigt werden sollte.

Art 1 Abs 1 der Resolution spricht von Schutz und Förderung der nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten. Nach Art 1 Abs 2 des Dokuments wird von den Staaten ausdrücklich verlangt, dass sie entsprechende Maßnahmen setzen müssen, um dieses Ziel erreichen zu können. Dabei wird der Gesetzgeber aufgefordert, jene Rechtsvorschriften vorzulegen oder abzuändern, die Schutz und Förderung der Minderheiten garantieren.¹⁶²

Art 4 Abs 3 der Resolution behandelt die Bereiche „Muttersprache erlernen“ oder „Unterricht in der Muttersprache erhalten“. Im Gegensatz zu Art 1 Abs 2 des betreffenden Textes ist die Rede davon, dass die Staaten Möglichkeiten schaffen müssen, um Freiräume für die Erlernung der Muttersprache als auch für den Unterricht in der Muttersprache zu gewähren. Diese Regelung übt wenig Druck auf die Staaten weil sie von „sollen“ und zudem „soweit möglich“ spricht. In Art 4 Abs 3 der Resolution ist keine Staatspflicht zu erkennen. Die Staatsmaßnahmen müssen auch nicht die Möglichkeit schaffen, die „Muttersprache zu erlernen“ und „Unterricht in der

¹⁶¹ http://www.unric.org/html/german/resolutions/A_RES_47_135.pdf (27.05.20014)

¹⁶² Hofmann, Minderheitenschutz 23ff.

Muttersprache zu erhalten“. Begründet wird die Möglichkeit einer „entweder oder“-Regelung dadurch, dass jene Staaten mit minderen Finanzmitteln, wenig ausgebildetem Personal und einer enormen Dichte an Minderheitensprachen sich wenigstens für eine Maßnahme entscheiden.¹⁶³

Der Unterricht in der Muttersprache wird durch diese Bestimmung aber nicht stark unterstützt.

Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension

Das Dokument der KSZE beschäftigt sich im IV. Teil die Minderheiten. Obwohl dieses Kopenhagener Dokument keine Verbindlichkeit hat, wird ihm dennoch Wichtigkeit zugeschrieben, weil es eine politische und rechtliche Richtung erkennen lässt.

In IV. Teil Ziffer 34 des Kopenhagener Dokuments sollen sich die Teilnehmerstaaten, darunter auch die Türkei, „bemühen“, für nationale Minderheiten „in Einklang mit den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Möglichkeiten für den Unterricht ihrer Muttersprache“ zu schaffen. Der Begriff „bemühen“ zeigt eine schwache Tendenz der Bestimmung.

Zudem ist Ziffer 32 des Dokuments zu erwähnen, welche die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit als „persönliche Entscheidung eines Menschen“ versteht.

¹⁶³ Hofmann, Minderheitenschutz 28.

4. Teil: Schlussbemerkungen

Alles in allem ist der Punkt in Bezug auf die kurdische Sprache, an dem die Türkei heute angelangt ist, sehr gut, wenn man erkennt, dass die kurdische Sprache längere Zeit verboten war. Viele diese Bestimmungen waren für die damalige Türkei eine Notwendigkeit, wenn man bedenkt, dass die Türkei von einer Monarchie in eine Republik umgewandelt wurde, während in Europa der Beginn des Zweiten Weltkrieges erkennbar war.

Art 42 TV, in dem die Unterrichtssprache Türkisch festgelegt wird, kann mit den Ansprüchen unseres Jahrhunderts nicht mithalten, insbesondere da Menschenrechte und Freiheiten einen wesentlichen Teil des Lebens darstellen. Aus diesem Grund sollte der Unterricht in der Muttersprache trotz Art 4 TV veranlasst werden. Ob der tatsächlich von den kurdischen Familien in Anspruch genommen wird, ist eine andere Frage. Ich bin in Österreich mit türkischer Muttersprache aufgewachsen und halte die türkischen Schulen in Österreich für fehl am Platz, weil ich die Staatssprache höher bewerte als die Minderheitensprache. Selbstverständlich gibt es Menschen, die eine starke Neigung zu ihrer Kultur und Sprache haben. Ein Staat muss jedes Individuum seines Volkes zufriedenzustellen versuchen. In den türkischen Regionen, in denen überwiegend Kurden leben, halte ich zweisprachige staatliche Schulen empfehlenswert. Zumindest für die Volksschulzeit sollte es kurdisch-türkische staatliche Schulen geben.

Noch ist in der Türkei offen, ob der Unterricht in der kurdischen Muttersprache in den staatlichen Schulen festgelegt wird. Am 25.06.2014 sagte Premierminister *Erdoğan* in seiner Rede, dass ein „Minilösungspaket“ für die Kurden in Kraft treten wird. Ob dieses Paket auch den Unterricht in der kurdischen Sprache an den staatlichen Schulen umfasst, ist noch nicht beantwortet. Gegner *Erdoğan*s meinen, dass er ohne die Hilfe von kurdischer Seite die 50-Prozent-Hürde der Präsidentschaftswahlen schwer überwinden kann. Aus diesem Grund ein „leeres Paket“ den Kurden verspricht.

Literaturverzeichnis mit deutscher Übersetzung

Arsava, Azınlık kavramı ve azınlık haklarının uluslararası belgeler ve özellikle medeni ve siyasi haklar sözleşmesinin 27. maddesi ışığında incelenmesi, A.Ü. Siyasal Bilgiler Fakültesi Basımevi, Ankara,1993.

(*Arsava*, Minderheitenbegriff und völkerrechtliche Verträge iVm Minderheitenrechte und eine Untersuchung von Art 27 IPbR, A.Ü. Siyasal Bilgiler Fakültesi Basımevi, Ankara,1993.)

Bilici, Avrupa Birliği ve Türkiye⁶, Seçkin Yayıncılık, Ankara, 2013.

(*Bilici*, EU und die Türkei⁶, Seçkin Yayıncılık, Ankara, 2013.)

Blumenwitz, Das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprache. Gegenwärtiger Stand und Entwicklungstendenzen im europäischen Völkerrecht, in *Bott-Bodenhausen* (Hrsg), Unterdrückte Sprachen: Sprachverbote und das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprachen, Peter Verlag, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien, 1996.

Çavuşoğlu, Uluslararası İnsan Hakları Hukukunda Azınlık Hakları, Su Yayınevi, İstanbul, 2001.

(*Çavuşoğlu*, Menschenrechte iVm Minderheitenrechte, Su Yayınevi, İstanbul, 2001.)

Çavuşoğlu, Azınlık Haklar: Avrupa Standartları ve Türkiye Bir Karşılaştırma, in *Kaboğlu* (Hrsg), Ulusal, Ulusalüstü ve Uluslararası Hukukta Azınlık Hakları, İstanbul Barosu Yayınları, İstanbul, 2002.

(*Çavuşoğlu*, Minderheitenrecht: Standard der EU und im Vergleich die Türkei, in *Kaboğlu* (Hrsg), nationale, regionale und völkerrechtliche Minderheitenrechte, İstanbul Barosu Yayınları, İstanbul, 2002.)

Çoban, Küreselleşme, Ulus-devlet Azınlıklar Ve Dil, Su Yayınları, İstanbul, 2005.

(*Çoban*, Globalisierung, nationale Minderheiten und die Sprache, Su Yayınları, İstanbul, 2005.)

Coşkun U., Kürdüm Doğruyum Çalışkanım, Kaldırım Yayınları, İstanbul, 2014.

(*Coşkun U.*, Bin Kurde aufrichtig und fleißig¹⁶⁴, Kaldırım Yayınları, İstanbul, 2014.)

Coşkun V., Kürt meselesinin anayasal boyutu, Orion Yayınları, Ankara, 2013.

(*Coşkun V.*, Das kurdische Thema iVm der Verfassung, Orion Yayınları, Ankara, 2013.)

Derdiman, Anayasa Hukuku², Alfa Aktüel Yayıncılık, İstanbul, 2013.

(*Derdiman*, Verfassungsrecht², Alfa Aktüel Yayıncılık, İstanbul, 2013.)

Ergin, Azınlık dillerinin kullanımı konusunda Türkiye nerede duruyor?, Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Ankara, 2010.

(*Ergin*, Wohin geht die Verwendung der Minderheitensprache in der Türkei? Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Ankara, 2010.)

Ermisch, Minderheitenschutz ins Grundgesetz?: die politische Diskussion über den Schutz ethnischer Minderheiten in der BRD im Rahmen der Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, LIT Verlag, Göttingen, 2000.

Gornig, Die Definition des Minderheitenbegriffs aus historisch-völkerrechtlicher Sicht, in *Blumenwitz*, (Hrsg), Ein Jahrhundert Minderheiten- und Volksgruppenschutz, Verlag Wissenschaft und Politik, Köln, 2001.

Hekimoğlu, Azınlık hakları ve Türkiye, Detay Yayıncılık, Ankara, 2007.

(*Hekimoğlu*, Minderheitenrechte und die Türkei, Detay Yayıncılık, Ankara, 2007.)

Hofmann, Minderheitenschutz in Europa: völker- und staatsrechtliche Lage im Überblick, Mann Verlag, Berlin, 1995.

¹⁶⁴ Stammt aus Atatürk seine Rede. Original heißt es: „Bin Türke aufrichtig und fleißig.“)

İnanç, Uluslararası Belgelerde Azınlık Hakları, Ütopya Yayınevi, Ankara, 2004.

(*İnanç*, Minderheitenrechte iVm völkerrechtliche Verträge, Ütopya Yayınevi, Ankara, 2004.)

Koçak, Çok-Kültürlülük açısından dil hakları, Liberte Yayınları, Ankara, 2013.

(*Koçak*, Sprachliche Rechte in Begriffen mit dem Multikulturalismus, Liberte Yayınları, Ankara, 2013.)

Kurban/Ensaroğlu, Kürt sorunu'nun çözümüne doğru: Anayasal ve yasal öneriler, Tesev Yayınları, İstanbul, 2010.

(*Kurban/Ensaroğlu*, Lösung des kurdischen Problems: Das Verfassungsrecht und gesetzliche Vorschläge, Tesev Yayınları, İstanbul, 2010.)

Kurban/Yolaçan, Kürt sorununu çözümüne dair bir yol haritası: Bölgeden hükümete öneriler, Tesev Yayınları, İstanbul, 2008.

(*Kurban/Yolaçan*, Eine Streckenkarte zur Lösung des kurdisches Problem: Empfehlungen aus den Region an die Regierung, Tesev Yayınları, İstanbul, 2008.)

Minority Rights Group International, A quest for Equality: Minorities in Turkey", 2007.

<http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.minorityrights.org%2Fdownload.php%3Fid%3D425&ei=rqCtU6KrBsO7ygOc-4LoDA&usg=AFQjCNEFsdJOdzQBsZAqzkNimlm2TU6SRw>

Nal, Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi Hukukunda, Nobel Akademi, İstanbul, 2012.

(*Nal*, EMRK, Nobel Akademi, İstanbul, 2012.)

Opitz, Die Minderheitenpolitik der Europäischen Union: Probleme, Potentiale, Perspektiven, LIT Verlag, Berlin, 2007.

Oran, Küreselleşme ve Azınlıklar⁵, İmaj Yayınevi, Ankara, 2001.

(*Oran*, Globalisierung und Minderheiten⁵, İmaj Yayınevi, Ankara, 2001.)

Oran, Türkiye’de Azınlıklar: Kavramlar – Teori, Lozan, İç mevzuat, İçtihat, Uygulama⁶, İletişim Yayınevi, İstanbul, 2010.

(*Oran*, Minderheiten in der Türkei: Konzepte – Theorie, Lausanne, Gesetzgebung, Rechtssprechung, Praxis⁶, İletişim Yayınevi, İstanbul, 2010.)

Saraçlı, Avrupa Birliği ve Türkiye’de azınlıklar, Lotus Yayınevi, Ankara, 2007.

(*Saraçlı*, EU und Minderheiten in der Türkei, Lotus Yayınevi, Ankara, 2007.)

Tahmazoğlu-Üzeltürk, Bölgesel veya Azınlık Dilleri Avrupa Sartı ve Türkiye, in *Kaboğlu* (Hrsg), Ulusal, Ulusalüstü ve Uluslararası Hukukta Azınlık Hakları, İstanbul Barosu Yayınları, İstanbul, 2002.

(*Tahmazoğlu-Üzeltürk*, Charta der Regionalen- und Minderheitensprache und die Türkei, in *Kaboğlu* (Hrsg), nationale, regionale und völkerrechtliche Minderheitenrechte, İstanbul Barosu Yayınları, İstanbul, 2002.)

Tanör, Türkiye’de Demokratikleşme Perspektifleri, TÜSIAD Yayınları, İstanbul, 1997.

(*Tanör*, Demokratische Perspektive in der Türkei, TÜSIAD Yayınları, İstanbul, 1997.)

Tekin, Dilimiz varlığımız dilimiz kimliğimizdir, Belge Yayınları, İstanbul, 2013.

(*Tekin*, Unsere Sprache ist unsere Präsenz unsere Sprache ist unsere Identität, Belge Yayınları, İstanbul, 2013.)

Zeyneloğlu/Civelek/Y. Coşkun, Kürt sorununda antropolojik ve demografik boyut: Sayım ve araştırma verilerinden elde edilen bulgular, Uluslararası insan bilimler dergisi, 2011.

(*Zeyneloğlu/Civelek/Y. Coşkun*, Anthropologische und demographische Dimension des kurdischen Problems: Die Ergebnisse der Volkszählung und Umfrage, Uluslararası insan bilimler dergisi, 2011.)

Liste der Judikatur

EGMR E 25. 9.2012, 20641/05, Eğitim ve Bilim Emekçileri Sendikası gegen die Türkei.

Folgende Entscheidungen des türkischen Verfassungsgerichtes betreffen das Verbotsverfahren gegen kurdische Parteien:

Sosyalist Parti Kararı; E.1991/2 (Parti Kapatma), K.1992/1, RG:25.10.1992, 21386.

Demokrasi Parti Kararı; E.1993/3 (Parti Kapatma), K.1994/2, RG:30.06.1994, 21976.

Demokrasi ve Değişim Parti Kararı; E.1995/1 (Siyasî Parti-Kapatma), K.1996/1, RG: 23.10.1997, 23149.

E.1996/1 (Parti Kapatma), K.1997/1, RG:26.6.1998, 23384.

Halkın Demokrasi Parti Kararı; E.1999/1 (Siyasî Parti-Kapatma), K.2003/1, RG: 19.07.2003, 25173.

E.2002/146, K.2002/201, RG:11.12.2003, 25282.

E 2007/1 (Parti Kapatma), K. 2009/4, RG: 11.12.2009.

Online Zeitung mit deutscher Titelübersetzung

<http://www.bursahakimiyet.com.tr/haber/turkiye/devrim-kanununda-surpriz-degisiklik-34615.html> („Überraschende Änderung des Revolutionsgesetzes“ von BursaHakimiyet)

<http://www.adaletbiz.com/ceza-hukuku/5237-sayili-turk-ceza-kanununun-112113ve-115-maddenin-2fikrasi122-maddesi-degisti-ve-222-maddesi-yururlukten-kaldirildi-h13123.html> („Art 222 Strafprozessgesetz wurde aufgehoben“ von Adaletbiz)

<http://www.memurlar.net/haber/422057/> („Q,W,X werden in den Personalausweisen aufgenommen“ von Alperen)

<http://www.haberturk.com/polemik/haber/557188-ilk-3-madde-degistirilebilir-mi> („Können die ersten drei Artikeln der Verfassung geändert werden?“ von haberturk)

<http://www.habervaktim.com/yazar/62279/anadilde-egitim-devleti-boler-mi.html> („Kann Unterricht in der Muttersprache den Staat trennen?“ von Şimşek)

<http://siyaset.milliyet.com.tr/kendi-kitaplarimizi-kendimiz/siyaset/detay/1854777/default.htm> („Unsere Bücher werden wir ausdrücken“ von ŞIRNAK DHA)

<http://gundem.milliyet.com.tr/universite-sinavinda-en-basarili-ve-basarisiz-iller-gundem/gundemyazardetay/03.04.2013/1688631/default.htm> („Erfolgreichsten und erfolglosesten Provinzen bei der Universitätsaufnahmeprüfung“ von Güçlü)

<http://bianet.org/bianet/ifade-ozgurlugu/144138-anayasa-mahkemesi-nin-kurtce-siyaset-karari-yururlukte> („Die Entscheidung des Verfassungsgerichts über die kurdische Sprache ist in Kraft getreten“ von Bianet)

<http://bianet.org/bianet/insan-haklari/131432-soyadiniz-turkce-olacak> („Eure Nachnamen müssen Türkisch sein“ von BIA Haber Merkezi)

http://www.radikal.com.tr/turkiye/bdpli_vekil_kurtce_soyadina_kavustu-1130687 („Der Abgeordnete bekam seinen kurdischen Nachnamen“ von Başaran)

<http://www.evrensel.net/haber/77785/burasi-turkiye-kurtce-isim-yasak.html> („Hier ist Türkei, kurdische Namen sind verboten“ von EvrenselHaber)

<http://basnews.com/tr/News/Details/Bakan-Simsek--koyun-Kurtce-isim-tabelasini-takti/21365> („Der Abgeordnete stellte den kurdischen Ortstafel auf“ von BasHaber)

<http://www.cnnurk.com/2013/turkiye/01/31/anadilde.savunma.resmi.gazetede/694671.0/> („Muttersprache vor Gericht“ von CnnTurk)

Sonstige Internetquelle

<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/19318/umfrage/gesamtbevoelkerung-in-der-tuerkei/>

<http://www1.umn.edu/humanrts/gencomm/hrcom23.htm>

<http://www.tove-skutnabb>

kangas.org/pdf/Tove_Skutnabb_Kangas_The_human_right_to_a_mother_tongue_in_revitalising_Indigenous_languages_UC_Davis_7_8_May_2010.pdf

<http://www.tove-skutnabb->

kangas.org/pdf/Tove_Skutnabb_Kangas_Mother_tongue_definitions.pdf

<http://www.anayasa.gov.tr/Mevzuat/Anayasa1982/>

http://www.unesco.org/education/education_today/ed_today6.pdf

<http://www.yok.gov.tr/web/guest/icerik/->

[/journal_content/56_INSTANCE_rEHF8BIsfYRx/10279/16163](http://www.yok.gov.tr/web/guest/icerik/-/journal_content/56_INSTANCE_rEHF8BIsfYRx/10279/16163)

[http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-113408#{"itemid":\["001-113408"\]}\]\]](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-113408#{)

http://www.ab.gov.tr/files/UlusalProgram/UlusalProgram_2008/Tr/pdf/ii_siyasikriterler.pdf

http://www.inhak.adalet.gov.tr/antalya/aihm_turkiye/s%C3%BCkranvd.pdf

http://www.abgs.gov.tr/files/AB_Iliskileri/AdaylikSureci/Kob/Turkiye_Kat_Ort_Belg_2007.pdf

http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2013/package/tr_rapport_2013.pdf

http://www.zaoerv.de/68_2008/68_2008_1_b_175_194.pdf

http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/C3_9Cbereinkommen-C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

<http://www.scientology-fakten.de/finish/146/399.html>

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000627>

<http://www1.umn.edu/humanrts/gencomm/hrcom23.htm>

http://www.jura.uni-frankfurt.de/43680295/_12-Menschenrechtsschutz.pdf

<http://www.eugrz.info/pdf/EGMR06.pdf>

http://www.zaoerv.de/65_2005/65_2005_3_a_587_614.pdf

http://www.unric.org/html/german/resolutions/A_RES_47_135.pdf